

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

1

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2015

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW.....	2
Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse vom 1. Januar 1997 in der Fassung vom 4. Dezember 2014.....	6
Grundsätze für ev. Krankenhäuser, die Mitglieder im Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. sind, in der vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen am 27. Oktober 2014 beschlossenen Fassung.....	9
Bewertung der Personalunterkünfte.....	12

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	12
I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.....	12
II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland..	12
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF.....	15

### Satzungen / Verträge

Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Ev. Kirchenkreises Hagen.....	16
Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt für den Ausschuss des Presbyteriums zur Verwaltung des Sondervermögens „Tecklenburger Straße 34“ vom 8. Juli 2002.....	21
Satzung der Kirchengemeinde Haspe über die Leitung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe sowie ihre Gliederung in Fachbereiche.....	21

Satzung des Fachverbandes diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL.....	25
Satzung des Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. ....	27
Satzung des Diakonie Paderborn-Höxter e. V. ...	33
Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. ....	37

### Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Huckarde und der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm.....	41
Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund.....	41
Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne auf den Ev. Kirchenkreis Gütersloh.....	41
Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden. .	42
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen.....	42
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede....	42

### Bekanntmachungen

Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund.....	42
Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck	43

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/2016	43
---	----

**Personalnachrichten**

Berufungen.....	43
Beurlaubungen.....	43
Todesfälle.....	43
Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor.	44

**Stellenangebote**

Pfarrstellen.....	44
Evangelische Kirche von Westfalen.....	44
Kreispfarrstellen.....	44
Gemeindepfarrstellen.....	44
Evangelische Kirche in Deutschland.....	44
Auslandsdienst in Hongkong/China.....	44
Sonstige Pfarrstellen.....	45

Dozentin/Dozent für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar).....	45
--	----

**Rezensionen**

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	45
Ulrich H. J. Körtner: „Die letzten Dinge“ Rezensent: Dr. Albrecht Philipps.....	46
Armina Omerika (Hrsg.): „Muslimische Stimmen aus Bosnien und Herzegowina. Die Entwicklung einer modernen islamischen Denktradition“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	46

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Nachstehend geben wir die Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW bekannt.

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 10. Dezember 2014

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gezahlt.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die beihilferechtliche Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes – beziehungsweise Zahnarztes, einer Fachklinik oder des Medizinischen Dienstes der gesetzlichen Krankenversicherungen – einholen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle; dies gilt auch für Gutachten in Zusammenhang mit beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren, soweit die nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 Satz 6 wird aufgehoben.
  - bb) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „5c“ durch die Angabe „5d“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 10 Satz 9 werden nach dem Wort „Bestrahlungslampen“ die Wörter „, Kosten eines Personenkraftwagens einschließlich behindertengerechter Um- und Einbauten“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Zahntechnische Leistungen nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist, sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von 70 Prozent beihilfefähig.“

4. In § 4d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 3“ und die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5a, für teilstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5b, für Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5c und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5d beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie bei zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen richtet sich nach § 5e.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „2.557“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „10 228“ durch die Angabe „16 000“ ersetzt.
6. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind je nach Pflegestufe des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig bis zu monatlich
1. in Stufe I
    - a) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 468 Euro ab 1. Januar 2015,
  2. in Stufe II
    - a) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 1 144 Euro ab 1. Januar 2015,
  3. in Stufe III
    - a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.
- Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) höhere Aufwendungen, sind diese monatlich beihilfefähig bis zu weiteren
- a) 1 918 Euro ab 1. Januar 2012,
  - b) 1 995 Euro ab 1. Januar 2015.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:
1. in Stufe I
    - a) 235 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 244 Euro ab 1. Januar 2015,
  2. in Stufe II
    - a) 440 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 458 Euro ab 1. Januar 2015,
  3. in Stufe III
    - a) 700 Euro ab 1. Januar 2012,
    - b) 728 Euro ab 1. Januar 2015.“
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pflegetzeit“ die Wörter „und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“ eingefügt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, sind die Aufwendungen der notwendigen Ersatzpflege (§ 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Beihilfefähig sind im Kalenderjahr ab 1. Januar 2012 bis zu 1 550 Euro und ab 1. Januar 2015 bis zu 1 612 Euro, wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Betrag nach Satz 3 kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege (§ 5b Absatz 7) im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Betrag nach § 5c Absatz 2 angerechnet.
- (4) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnen, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im

Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Absatz 3 Satz 3), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege erwerbsmäßig ausgeübt, gilt der Betrag nach Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Während der Ersatzpflege ist der nach Absatz 2 beihilfefähige Pauschalbetrag zusätzlich für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr zu 50 Prozent beihilfefähig; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 werden die Wörter „§ 5b Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „§ 5c Absatz 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

7. § 5b wird wie folgt gefasst:

**„§ 5b  
Teilstationäre Pflege**

(1) Aufwendungen für eine Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege – § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) in entsprechenden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- und Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen nach Absatz 1, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je Kalendermonat sind beihilfefähig:

1. in der Pflegestufe I
  - a) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
  - b) 468 Euro ab 1. Januar 2015,
2. in der Pflegestufe II
  - a) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,
  - b) 1 144 Euro ab 1. Januar 2015,
3. in der Pflegestufe III
  - a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,
  - b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.

(3) Pflegebedürftige Personen können neben den Höchstbeträgen nach Absatz 2 Leistungen nach § 5a Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 5 in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.“

8. Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

**„§ 5c  
Kurzzeitpflege**

(1) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege (§ 5b) nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (§ 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung der pflegebedürftigen Person nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die soziale Betreuung sowie die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind im Kalenderjahr beihilfefähig bis zu

- a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,
- b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.

Während der Kurzzeitpflege ist der bisher nach § 5a Absatz 2 beihilfefähige Pauschalbetrag zu 50 Prozent beihilfefähig. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 kann um bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln nach § 5a Absatz 3 (Verhinderungspflege – § 39 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) auf insgesamt bis zu 3 224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege in diesem Fall auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag nach § 5a Absatz 3 angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind in begründeten Einzelfällen die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint; § 5d Absatz 6 gilt insoweit nicht. Der von der Pflegekasse anerkannte Betrag ist der Beihilfeberechnung zu Grunde zu legen.

(5) Abweichend von Absatz 1 sind die Aufwendungen der Kurzzeitpflege auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen beihilfefähig, wenn während einer Rehabilitationsmaßnahme für die Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung

und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.“

9. Der bisherige § 5c wird § 5d und wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1.600 €“ durch die Angabe „1 800 Euro“, die Angabe „2.200 €“ durch die Angabe „2 400 Euro“, die Angabe „2.800 €“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „3.300 €“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
  - In Absatz 6 Satz 1 wird die die Angabe „256“ durch die Angabe „266“ ersetzt.
10. Der bisherige § 5d wird § 5e und wie folgt gefasst:

**„§ 5e  
Leistungen bei erheblichem  
allgemeinem Betreuungsbedarf  
sowie zusätzliche Betreuungs-  
und Entlastungsleistungen**

(1) Pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I bis III und Personen, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten Beihilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10. Der Beihilferechtigte hat zunächst bei der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen den Antrag auf Leistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu stellen und den Bewilligungsbescheid dem Beihilfeantrag beizufügen.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind bei Personen, die die Voraussetzungen nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, bis zu 104 Euro (Grundbetrag) oder 208 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn Beihilfe nach § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 in Anspruch genommen wird.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen nach Absatz 1, die nicht die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, sind zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bis zu einem Betrag von monatlich 104 Euro beihilfefähig.

(4) Die Höhe des jeweiligen Anspruchs nach Absatz 2 oder 3 wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen nach § 5 Absatz 7 sind nicht auf die Beträge nach Satz 1 anzurechnen und in vollem Umfang beihilfefähig.

(5) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

(6) Bei Personen nach Absatz 1, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, sind pauschal monatlich 205 Euro zusätzlich beihilfefähig, wenn die Pflegeversicherung Leistungen nach § 38a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

(7) Soweit die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen nach § 45b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt, sind diese anteilig von der Beihilfe zu tragen.

(8) Bei Personen nach § 45a Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt § 5a entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 5a Absatz 1 bis zu monatlich 231 Euro, nach Absatz 2 bis zu monatlich 123 Euro und nach § 5b Absatz 2 monatlich bis zu 231 Euro beihilfefähig sind. Daneben gelten – soweit die Pflegeversicherung Leistungen nach §§ 38a, 39, 40, 41, 42 und 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt – § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 3, § 5b Absatz 6 und § 5d Absatz 6 entsprechend.

(9) Bei pflegebedürftigen Personen der Pflegestufen I und II nach Absatz 1 erhöht sich der beihilfefähige Betrag nach

- § 5a Absatz 1 sowie § 5b Absatz 2 in der
  - Pflegestufe I um 221 Euro auf bis zu 689 Euro und in der
  - Pflegestufe II um 154 Euro auf bis zu 1 289 Euro,
- § 5a Absatz 2 sowie § 5 b Absatz 2 in der
  - Pflegestufe I um 72 Euro auf 316 Euro und in der
  - Pflegestufe II um 87 Euro auf 545 Euro.

(10) Die von der stationären Pflegeeinrichtung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Person erhobenen Vergütungszuschläge nach § 87b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig. Das gilt auch für Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht.“

11. In § 6a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fahrkosten“ durch das Wort „Beförderungskosten“ ersetzt.
12. § 12a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Angabe „R 7“ durch die Angabe „R 8“ ersetzt.
  - In Satz 2 wird in der Tabelle in Zeile 2 die Angabe „W 2“ gestrichen und in Zeile 3 nach der Angabe „R 3,“ die Angabe „W 2,“ eingefügt.
13. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe“ gestrichen.
  - Satz 3 wird aufgehoben.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Selbstbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Buchstabe c sowie die Kostendämpfungspauschale nach § 12a dürfen in den Kalenderjahren 2010 bis 2014 2 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2015 1,5 Prozent der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Belastungsgrenze) des Beihilfeberechtigten nicht übersteigen.“
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:  
 „(3) Ab dem Kalenderjahr 2014 werden auf Antrag des Beihilfeberechtigten nachträglich Beihilfen zu Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gezahlt, soweit die im Grundsatz nicht beihilfefähigen Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 Nummer 2 im Kalenderjahr den Betrag von 200 Euro (nicht berücksichtigungsfähiger Eigenbehalt) und die Belastungsgrenze nach Absatz 4 überschritten haben. Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Arzneimittel und Medizinprodukte der besonderen Therapierichtungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 5) bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Aufwendungen, die nach Anlage 2 Nummer 7 ausgeschlossen sind. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres und muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind.  
 (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Belastungsgrenze für Aufwendungen nach Absatz 3 0,5 Prozent der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Belastungsgrenze) des Beihilfeberechtigten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) in die Berechnung der Belastungsgrenze nach Satz 1 einzubeziehen. Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Beihilfeberechtigte hat die Aufwendungen nach Satz 1 und das steuerliche Einkommen des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners nach Satz 4 überprüfbar nachzuweisen.  
 (5) Die Aufwendungen nach Absatz 3 und 4 sind zum entsprechenden Bemessungssatz nach § 12 zu berücksichtigen.“

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 9 Satz 6, Nummer 10 Satz 11 sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 10 Satz 11 sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 und § 12 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
16. Im Gebührenverzeichnis der Anlage 4 wird in der Position 2b in Spalte 2 die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2b“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 14b für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen. Artikel 1 Nummer 14b gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

Düsseldorf, 10. Dezember 2014

**Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Dr. Walter-Borjans  
GV. NRW. 2014 S. 890

## **Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse vom 1. Januar 1997 in der Fassung vom 4. Dezember 2014**

Auf Grund von Artikel 156 der Kirchenordnung legt die Kirchenleitung für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse die folgenden Grundsätze fest:

### **I. Aufgaben der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse**

- (1) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse nehmen mit ihrer missionarischen, pastoralen, diakonischen, pädagogischen und sozialen Arbeit kirchliche Aufgaben in Arbeitsfeldern wahr, die wegen ihrer Eigenart oder besonderen Bedeutung ein überregionales Engagement sowie eine besondere Sachkunde der Kirche erfordern.
- (2) Landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne des Absatzes 1 sind Ämter und Werke, Dienste und Einrichtungen sowie Beauftragte der Landeskirche. Als landeskirchliche Ämter und Dienste im Sinne dieser

Ordnung gelten wegen ihrer besonderen Strukturen nicht die allgemeinbildenden Schulen und fachbezogenen Ausbildungsstätten, die ganz oder teilweise von der Landeskirche getragen werden.

Landeskirchliche Ausschüsse im Sinne des Absatzes 1 werden gemäß Artikel 140 Absatz 1 oder 142 Absatz 3 der Kirchenordnung durch die Landessynode oder die Kirchenleitung berufen. Für die vom Landeskirchenamt berufenen Kommissionen gelten diese Grundsätze sinngemäß.

(3) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen auf Grund der besonderen Sachkunde in ihren Arbeitsbereichen die Landessynode, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sowie die landeskirchlichen Ausschüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Dadurch sind sie an den Aufgaben der Leitungsorgane und an der Vertretung der Landeskirche gegenüber der kirchlichen und außerkirchlichen Öffentlichkeit beteiligt.

(4) Die landeskirchlichen Ausschüsse sollen als Ständige Ausschüsse der Landessynode oder als Ausschüsse der Kirchenleitung die Arbeit der landeskirchlichen Leitungsorgane sowie der landeskirchlichen Ämter und Dienste beratend begleiten und damit zugleich die Verbindung zwischen den landeskirchlichen Ämtern und Diensten und den landeskirchlichen Leitungsorganen fördern sowie die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterstützen.

(5) Die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse sollen bei ihrer Arbeit in angemessener Weise auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie mit den rechtlich selbstständigen Trägern kirchlicher Arbeit im Bereich der Landeskirche achten. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sollen ferner in ihren Arbeitsbereichen mit außerkirchlichen Gremien und Einrichtungen zusammenarbeiten.

## II.

### Arbeitsfelder der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse

(1) Die Arbeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse soll sich mit ihrer organisatorischen Struktur an den Arbeitsfeldern der Kirche orientieren. Sinn dieser Orientierung ist es, im Interesse übersichtlicher Arbeitsstrukturen die Zuordnung wie die Abgrenzung der Tätigkeit der landeskirchlichen Ämter, Dienste und Ausschüsse in den einzelnen Arbeitsfeldern zu erleichtern und die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger kirchlicher Arbeit zu fördern.

(2) Arbeitsfelder der kirchlichen Arbeit sind:

- Gottesdienst und Verkündigung, Kirchenmusik,
- Seelsorge und Beratung,
- Mission, Gemeindeaufbau, Ökumene, Weltverantwortung,
- Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung,
- Bildung und Erziehung,
- Publizistik, Öffentlichkeitsarbeit.

Hinzu kommt die Arbeit in Gruppen (Jugendarbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit u. a.), die alle Arbeitsfelder umfasst.

## III.

### Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ämter und Dienste

(1) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste arbeiten im Auftrag der Landessynode bzw. der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen gegebenen Ordnungen und Dienstanweisungen oder auf Grund von Einzelaufträgen nach den Weisungen der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes wahr. Zur Vertretung der Landeskirche und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen sind sie in dem jeweils festgelegten Rahmen berechtigt.

(2) Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind in den Fragen ihres Arbeitsbereiches wie in den grundlegenden Fragen der kirchlichen Arbeit zur Zusammenarbeit mit den für ihren Aufgabenbereich bestehenden landeskirchlichen Ausschüssen verpflichtet.

(3) Zur sachgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben ist zwischen den Leitungsorganen der Landeskirche und den landeskirchlichen Ämtern und Diensten eine gegenseitige Information und Beratung in dem durch die Aufgaben gebotenen Umfang notwendig. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste sind berechtigt, Anregungen und Anträge an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung zu richten.

(4) Die Verbindung zwischen den einzelnen landeskirchlichen Ämtern und Diensten einerseits sowie dem Landeskirchenamt und der Kirchenleitung andererseits wird in der Regel über die zuständigen Dezentertinnen und Dezenten des Landeskirchenamtes wahrgenommen. Die landeskirchlichen Ämter und Dienste berichten gemäß Artikel 156 der Kirchenordnung regelmäßig über ihre Arbeit. Sie können darüber hinaus auch aus besonderem Anlass Fragen ihres Arbeitsbereiches der Kirchenleitung vortragen.

(5) Zur Förderung der gegenseitigen Information und der Zusammenarbeit werden die landeskirchlichen Ämter und Dienste in regelmäßigen Abständen durch die Kirchenleitung besucht.

(6) Das Landeskirchenamt beruft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter und Dienste, soweit dies nicht der Kirchenleitung vorbehalten ist.

(7) Die Leitung der landeskirchlichen Ämter und Dienste wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter wahrgenommen. Die Referentinnen und Referenten werden durch regelmäßige Dienstbesprechungen an der Wahrnehmung der Gesamtaufgabe des Amtes bzw. Dienstes beteiligt.

(8) Arbeit und Organisation der landeskirchlichen Ämter und Dienste werden von der Kirchenleitung in Dienstordnungen geregelt. Diese sollen insbesondere enthalten:

- eine Beschreibung des Arbeitsbereiches und der Aufgaben,
- eine Klarstellung des rechtlichen Status und der Dienstaufsicht,
- eine Regelung für die Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zuständigkeiten der Leitung,
- eine Bestimmung über die Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen der Referentinnen und Referenten,
- die Regelung der Verbindung zur Kirchenleitung und zum Landeskirchenamt (etwa durch Berichtrecht, Berichtspflicht und Dezernentenbesprechungen),
- eine Regelung für die Arbeit in bzw. Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- eine Regelung für die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen (und ggf. auch außerkirchlichen) Gremien und Einrichtungen,
- eine Regelung über die Berechtigung zur Vertretung der Landeskirche nach außen und zur Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen.

#### IV.

##### Grundsätze für die Arbeit der landeskirchlichen Ausschüsse

(1) Bildung und Arbeitsweise der Ständigen Ausschüsse der Landessynode sind in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(2) Die Aufgaben der von der Kirchenleitung berufenen Ausschüsse werden durch die Kirchenleitung festgelegt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse erfolgt nach den Erfordernissen ihres Arbeitsauftrages, dabei ist insbesondere auch die personelle Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen bzw. in Frage kommenden Gremien und mit den landeskirchlichen Leitungsorganen zu berücksichtigen.

(3) Für die Bildung und Arbeit der von der Kirchenleitung berufenen landeskirchlichen Ausschüsse gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Ausschüsse werden für jeweils vier Jahre berufen.
- Den Ausschüssen sollen sachkundige Gemeindeglieder, Pfarrerinnen, Pfarrer und andere hauptamtlich Mitarbeitende angehören; die Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben; bei der Zusammensetzung soll auch die personelle Verbindung mit den sachlich beteiligten Ämtern und Diensten mit anderen Arbeitsbereichen bzw. Arbeitsgremien und mit den landeskirchlichen Leitungsorganen berücksichtigt werden.
- Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Für jedes beteiligte Dezernat des Landeskirchenamtes wird eine Dezernentin oder ein Dezernent als Mitglied berufen; weitere zuständige Dezernentinnen oder Dezernenten kön-

nen ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; die Leiterinnen und Leiter der sachlich beteiligten Ämter und Dienste sollen als Mitglieder berufen werden; Referentinnen und Referenten der sachlich beteiligten Ämter und Dienste können ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzung teilnehmen.

- Die Kirchenleitung beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse; ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen; sie sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; die Ausschüsse tagen bis zu viermal jährlich; sind weitere Sitzungen erforderlich, ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen; die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich; die Ausschüsse können sachverständige Gäste im Einzelfall einladen; über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist; die Ausschüsse können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Unterausschüsse aus ihrer Mitte bilden; für die Bildung von Arbeitsgruppen aus Ausschussmitgliedern und Sachverständigen für einzelne Arbeitsvorhaben ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.
- Die Geschäftsführung der Ausschüsse wird vom Landeskirchenamt oder nach besonderer Regelung vom fachlich zuständigen Amt bzw. Dienst wahrgenommen.
- Die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse wird im Auftrag der Kirchenleitung vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(4) Die Ausschüsse berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode. Die Kirchenleitung entscheidet, ob und in welcher Form Arbeitsergebnisse oder Stellungnahmen der Ausschüsse veröffentlicht werden.

(5) Für die Kommissionen des Landeskirchenamtes gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Regel nicht mehr als 12 Mitglieder berufen werden sollen.

#### V.

##### Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche

(1) Zur Koordinierung der Arbeit im Gesamtbereich der Landeskirche sollen für die einzelnen Arbeitsbereiche Konferenzen durchgeführt werden, in denen die Synodalbeauftragten der Kirchenkreise für die einzelnen Arbeitsbereiche und die Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste zusammenkommen (Konferenzen der Synodalbeauftragten).

Die Aufgabe der Konferenzen besteht in Erfahrungsaustausch, Information, Meinungsbildung, Erörterung der Planung, Durchführung und Koordinierung der Aktivitäten insgesamt oder in Einzelfragen sowie in der fachlichen Zurüstung.

Für die Arbeit der Konferenzen gelten folgende Grundsätze:

- Die Konferenzen sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden.
- An den Konferenzen nehmen in der Regel teil: die Beauftragten der Kirchenkreise, die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der entsprechenden landeskirchlichen Ämter und Dienste, die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes.
- Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Konferenzen können von der Kirchenleitung durch besondere Ordnungen geregelt werden; soweit keine besondere Regelung besteht, nehmen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes den Vorsitz wahr.
- Die Konferenzen werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen; die Konferenzen können Arbeitsgruppen bilden; die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich; Einladungen zu den Konferenzen und Niederschriften über ihre Sitzungen sind über die Superintendentinnen und Superintendenten an die Synodalbeauftragten zu versenden.

(2) Der Koordinierung der Arbeit dient ferner die Konferenz der Leiterinnen und Leiter der landeskirchlichen Ämter und Dienste (Leitungskreis).

Die Aufgabe des Leitungskreises besteht in der gegenseitigen Information, der Besprechung von Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche und von Fragen mit gesamtkirchlicher Bedeutung sowie der Beratung der Leitungsorgane der Landeskirche bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Entscheidungen.

Für die Arbeit des Leitungskreises gelten folgende Grundsätze:

- Der Leitungskreis soll in regelmäßigen Abständen auf Einladung und unter dem Vorsitz der/des Präses zusammenkommen; die/der Präses kann sich hierbei durch die theologische Vizepräsidentin/den theologischen Vizepräsidenten vertreten lassen.
- Zum Leitungskreis werden auch die Leiterinnen und Leiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter der missionarisch-diakonischen Werke gemäß Artikel 165 der Kirchenordnung eingeladen.
- Die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes sollen ebenfalls am Leitungskreis teilnehmen.

(3) Die/Der Präses lädt nach Bedarf die Vorsitzenden der landeskirchlichen Ausschüsse zur Information über Fragen von gesamtkirchlicher Bedeutung zu ge-

genseitigem Erfahrungs- und Meinungsaustausch und zu etwa notwendiger Koordinierung der Arbeit ein.

## VI.

### Besondere Regelungen

Weitere Einzelheiten der Arbeit landeskirchlicher Ämter, Dienste und Ausschüsse können in besonderen Ordnungen bzw. Dienstanweisungen geregelt werden.

Bielefeld, 4. Dezember 2014

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 670.00

## Grundsätze für evangelische Krankenhäuser, die Mitglieder im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. sind, in der vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen am 27. Oktober 2014 beschlossenen Fassung

### Präambel

Evangelische Krankenhäuser sind Einrichtungen der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Sie haben die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe Leiden zu heilen oder zu lindern und Kranke im Sterben zu begleiten. Sie betreuen die Kranken in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerlicher Hinsicht. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden alle Mitarbeiter im evangelischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

### A. Kirchlichkeit

Träger evangelischer Krankenhäuser können Kirchenkreise, Kirchengemeinden bzw. Verbände von Kirchenkreisen oder Kirchengemeinden sein oder privatrechtliche juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, Vereine), sofern diese der Kirche in bestimmter Weise zugeordnet sind.

I. Diese Zuordnung zur Kirche geschieht insbesondere durch satzungsmäßige Bestimmungen, die gemäß der Empfehlung der Diakonischen Konferenz der EKD vom September 1979 mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. Zweck und Aufgabe sind in der Weise eindeutig zu beschreiben, dass deutlich wird, dass das evangelische Krankenhaus zwar allen kranken Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben dient, dieser Dienst aber in Ausübung christlicher Näch-

tenliebe im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche geschieht.

## 2. Die Bekenntniszugehörigkeit

Die Mitglieder der Organe des Trägers und die leitenden Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollten einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) mitarbeitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie den Auftrag und die Grundrichtung des Krankenhauses achten.

3. Die Zuordnung zur verfassten Kirche muss in der Trägerverfassung des Krankenhauses durch eine angemessene Beteiligung von Vertretern der örtlichen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) vorgesehen werden. Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sollen neben ordinierten Theologen und Mitgliedern der Presbyterien/Synoden auch sachkundige Gemeindeglieder bestellen, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

4. Die Zugehörigkeit zum Spitzenverband muss in der Trägerverfassung geregelt sein. Es muss darin zum Ausdruck kommen, dass der Träger Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist.

5. Die Satzung muss eine Klausel enthalten, die vorsieht, dass bei Auflösung des Krankenhauses oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckbestimmung das Vermögen an ein kirchliches Werk oder an die Kirche selbst fällt. Die Klausel muss die Bestimmung enthalten, dass der Anfallberechtigte das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

II. Der Träger des Krankenhauses hat dafür zu sorgen, dass die zuständigen Körperschaften der verfassten Kirche die Seelsorge im Krankenhaus gewährleisten. Der Krankenhausseelsorger soll (in der Regel beratendes) Mitglied in den Gremien des Trägers sein, die für das Krankenhaus verantwortlich sind. Die Seelsorge im Krankenhaus soll im ökumenischen Geist und in Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinschaften geschehen. Der Träger und die Mitarbeiter des Krankenhauses sollen bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages mit den umliegenden evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den regionalen Diakonischen Werken zusammenarbeiten. Sie sollen offen und bereit

sein, ehrenamtliche Mitarbeiter der umliegenden Kirchengemeinden (z. B. EKH, Frauenhilfe usw.) in die Krankenhausarbeit einzubeziehen.

## B. Struktur und Leitung des Krankenhauses

### I. Der Träger des Krankenhauses

1. Der Träger bestimmt die Ziele und die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

2. Die Zuständigkeit der Organe des Trägers im Einzelnen ist durch satzungsmäßige Bestimmungen festzulegen.

3. 25 % der Mitglieder der Aufsichtsgremien werden vom Träger auf Grund von Vorschlägen der Mitarbeiter berufen.

4. Der Träger kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse betrauen, im Ausnahmefall auch einzelne Personen, die keinem Trägerorgan angehören. Zur sachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben kann der Träger neben ehrenamtlichen Personen auch hauptberuflich im Krankenhaus Tätige bestellen.

5. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Trägergremien sind die jeweils zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter zu beteiligen.

6. Der Träger des Krankenhauses stellt sicher, dass Anregungen und Beschwerden von Patienten entgegengenommen und sachgerecht behandelt werden. Zu diesem Zweck beruft er eine oder mehrere geeignete Persönlichkeiten, die nicht Bedienstete des Trägers sein dürfen und von seinen Weisungen unabhängig sind (Patientenbeschwerdestelle). Diese sind ehrenamtlich tätig.

Die vom Krankenhaus berufenen Personen sind zum Stillschweigen über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie dürfen solche Tatsachen nur offenbaren, soweit es zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Schweigepflicht besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort.

7. Der Träger des Krankenhauses hat für die Hygiene im Krankenhaus Sorge zu tragen. Die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

### II. Krankenhausleitung

1. Der Träger des Krankenhauses beruft die Mitglieder der Krankenhausleitung.

2. Zusammensetzung und Verfahren

a) In die Krankenhausleitung werden folgende stimmberechtigte Personen berufen:

1. der leitende Arzt,
2. die Pflegedienstleitung,
3. der Verwaltungsleiter.

Zusätzlich können in die Krankenhausleitung sonstige leitende Mitarbeiter berufen werden, wenn Größe und besondere Aufgabenstellung des Krankenhauses es erforderlich machen.

- b) Der Träger soll ein Mitglied der Krankenhausleitung nur nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder der Krankenhausleitung berufen. Die Krankenhausleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Träger zu genehmigen ist.

### 3. Aufgaben

- a) Der Krankenhausleitung obliegt die laufende Betriebsführung, soweit sich der Träger des Krankenhauses nicht einzelne Aufgaben vorbehält. Näheres wird in einer Geschäftsordnung und in Dienstanweisungen geregelt. Sie hat insbesondere für die Verwirklichung der vom Träger bestimmten Ziele und der Grundrichtung des Krankenhauses zu sorgen. Sie kann dem Träger hierzu Vorschläge unterbreiten.

- b) Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Die Mitglieder der Krankenhausleitung sollen regelmäßige Dienstbesprechungen mit den verantwortlichen Mitarbeitern ihres Bereiches abhalten. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können grundsätzlich nur einstimmig gefasst werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung des Trägers des Krankenhauses herbeizuführen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Bereiche bilden

- für den ärztlichen Bereich die Ärztekonzferenz,
- für den pflegerischen Bereich die Konferenz der leitenden Krankenschwestern und Krankenpfleger,
- für den Wirtschaftsbereich die Verwaltungskonferenz.

Bei Bedarf sind für die sonstigen Arbeitsbereiche entsprechende Konferenzen zu bilden.

Die Konferenzen haben beratende Funktion.

- c) Die Krankenhausleitung ist insbesondere zuständig für:
- die Vorbereitung der Wirtschafts- und Stellenpläne,
  - die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit sich dies der Träger des Krankenhauses nicht vorbehält. Die Beteiligung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das Mit-

arbeitervertretungsgesetz/die Mitarbeitervertretungsordnung geregelt.

Die Krankenhausleitung hat das Recht, bei der Einstellung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Einstellung eines leitenden Arztes sollten die anderen leitenden Abteilungsärzte des Krankenhauses angehört werden.

Bei der Entlassung von leitenden Ärzten und anderen leitenden Mitarbeitern, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören, ist die Krankenhausleitung anzuhören.

- d) Die Krankenhausleitung beruft eine Hygiene-Kommission unter der Leitung eines Arztes ein. Sie hat alle geeigneten Maßnahmen zur Erkennung und Erfassung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfekten zu treffen.
- e) Die Krankenhausleitung beruft eine Arzneimittel-Kommission ein. Die Arzneimittel-Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung und Fortschreibung einer Arzneimittelliste, in der die für den laufenden Verbrauch im Krankenhaus bestimmten Arzneimittel aufgeführt sind; dabei sind die Arzneimittelsicherheit und die Preiswürdigkeit zu berücksichtigen,
2. die Ärzte in Fragen der Arzneimittelversorgung zu beraten und zu unterstützen.

Die von der Arzneimittel-Kommission erstellte Arzneimittelliste ist zu beachten. Die Arzneimittel-Kommission ist von den leitenden Ärzten über alle im Krankenhaus zur Anwendung kommenden Arzneimittel, die nicht in der Arzneimittelliste enthalten sind, zu informieren. Sie ist vor der Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln zu unterrichten.

### III. Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung

Die Krankenhausleitung und Mitarbeitervertretung sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Mitarbeitervertretung und Krankenhausleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen des Krankenhauses zusammenkommen. Hierbei können auch die mit der Aufgabenstellung des Krankenhauses zusammenhängenden Fachfragen und der diakonische Auftrag des Krankenhauses erörtert werden.

## Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 19.12.2014  
Az.: 350.58

### Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2015

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist bedingt durch den Anstieg des Verbraucherindex in § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2015 an von bisher 221 € auf 223 € erhöht worden. Auf dieser Grundlage erhöhen sich daher vom 1. Januar 2015 an auch die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2015 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,49
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,30
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,49
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,55
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,25

An die Stelle des Betrages von „4,45 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,49 €“.

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 16.12.2014  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) am 10. Dezember 2014 die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts Vom 10. Dezember 2014

##### § 1 Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „4. Dezember 2012“ durch das Datum „25. September 2014“ ersetzt.

##### § 2 Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „4. Dezember 2012“ durch das Datum „25. September 2014“ ersetzt.

##### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 25. September 2014 in Kraft.

Dortmund, 10. Dezember 2014

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

#### II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland Vom 10. Dezember 2014

##### § 1

##### Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt, dass die Mitglieder eines der

drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in der Anlage zu dieser Arbeitsrechtsregelung namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen über den 31. Dezember 2014 hinaus anwenden.

## § 2

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Sie tritt am 31. März 2015 außer Kraft.

Dortmund, 10. Dezember 2014

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

### **Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR-Diakonie Deutschland nach der Übergangsbestimmung Vom 10. Dezember 2014**

1. Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH, Schützenstr. 4, 57319 Bad Berleburg
2. Stiftung kreuznacher diakonie, Ringstr. 58, 55543 Bad Kreuznach
3. Seniorenzentrum Bethel Bad Oeynhausen gemeinnützige GmbH, Am Hambkebach 8, 32545 Bad Oeynhausen
4. Johanniter Ordenshäuser Bad Oeynhausen gGmbH, Johanniterstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen
5. Klinik am Korso gGmbH, Ostkorso, 32545 Bad Oeynhausen
6. Wittekindshof – Diakonische Stiftung für Menschen mit Behinderungen, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
7. Diakonische Dienstleistungsgesellschaft Wittekindshof GmbH, Zur Kirche 2, 32549 Bad Oeynhausen
8. Evangelisches Stift zu Wüsten Alten- und Pflegeheim, Langenbergstr. 14, 32108 Bad Salzuflen
9. Die Arche Christliches Kinder- und Jugendwerk e. V., Tangermünder Str. 7, 12627 Berlin
10. Ev. Krankenhaus Bielefeld gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
11. Krankenhaus Mara gGmbH, Kantensiek 11, 33617 Bielefeld
12. Diakonie Verband Brackwede – Gesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, Kirchweg 10, 33647 Bielefeld
13. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich sowie Schulen/Zionsgemeinde
14. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Einrichtung/en: Seniorenzentrum Dissen, Pflegezentrum Quelle, Seniorenzentrum Breipohls Hof
15. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Grete-Reich-Weg 9, 33617 Bielefeld
16. Stiftung Sarepta, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld  
(Haus Abendfrieden/Haus Abendstern, Haus Morgenstern, Mutterhaus/Haus der Stille, Haus Elim, Boysenhaus, Sarepta Schwesternschaft, Quellenhof Altenheim, Wohnstift Frieda v. Bodelschwingh, Haus Abendlicht, Pflegezentrum Lohmannshof, Entsendungen Diakonissen und Diakonische Schwestern, Hospiz Haus Zuversicht & Kinder- und Jugendhospiz)
17. Stiftung Nazareth, Nazarethweg 5, 33617 Bielefeld  
(Freiwilligenagentur Bethel, Bildung & Beratung Bethel, Fachseminar für Altenpflege, Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde, Entsendungen von Diakoninnen und Diakonen, Tagungszentrum Bethel, Diakonische Gemeinschaft Nazareth)
18. Ev. Johanneswerk e. V., Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
19. Diakonie für Bielefeld gGmbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
20. proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Str. 101, 33611 Bielefeld
21. Diakonische Altenzentren Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
22. Diakonische Service- und Beratungsgesellschaft Bielefeld gGmbH, Sogemeierstr. 22, 33739 Bielefeld
23. Diakoniezentrum Ubbedissen e. V., Wietkamp 5, 33699 Bielefeld
24. Wohnstift Salzburg e. V., Memeler Str. 35, 33605 Bielefeld
25. JSD Johannes Seniorendienst Mitte GmbH, Max-Planck-Str. 49, 53177 Bonn
26. Seniorenzentrum Heinrich Kolffhaus gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
27. Haus am Stadtwald gGmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
28. GMKB – Gemeinnützige Medizinzentren Köln-Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
29. GTB – Gemeinnützige Therapiezentren Bonn GmbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn

30. KJF – Gemeinnützige Evangelische Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH, Venner Str. 20, 53177 Bonn
31. Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V., Beckstr. 133, 46238 Bottrop
32. Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
33. Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
34. Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
35. Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop
36. Fürstin-Pauline-Stiftung, Palaisstr. 39, 32756 Detmold
37. Diakonie ambulanz e. V., Röntgenstr. 16, 32756 Detmold
38. Ev. Altenhilfezentrum im Schlosspark zu Dülmen gGmbH, Vollenstr. 12, 48249 Dülmen
39. Niederrhein Therapiezentrum Duisburg gemeinnützige GmbH, Dahlingstr. 250, 47229 Duisburg
40. Die Evangelischen Sozialstationen GmbH, Bonhoefferstr. 6, 47138 Duisburg
41. Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte
42. Evangelisches Krankenhaus BETHESDA zu Duisburg GmbH, Heerstr. 219, 47053 Duisburg
43. Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen GmbH, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg
44. Ev. Altenzentrum am Emscherpark e. V., Lohwiese 20, 45329 Essen
45. Adolphi-Stiftung Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
46. Bonn-Josefshöhe Senioreneinrichtungen gGmbH, Obere Fuhr 42, 45136 Essen
47. Stiftung Diakonissenhaus Friedenshort, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
48. Evangelische Jugendhilfe Friedenshort GmbH Heimat für Heimatlose, Friedenshortstr. 46, 57258 Freudenberg
49. Gelsenkirchener Werkstätten für angepasste Arbeit gGmbH, Braukämper Str. 100, 45899 Gelsenkirchen
50. Ev. Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Munkelstr. 27, 45879 Gelsenkirchen
51. Bethesda-Seniorenzentrum GmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 3, 48599 Gronau
52. Ev. Lukas-Krankenhaus Gronau gGmbH, Zum Lukas-Krankenhaus 1, 48599 Gronau
53. Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter Uentroper Weg 26, 59071 Hamm
54. Ev. Krankenhaus Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
55. EPD Ev. Pflegedienste im Kirchenkreis Hamm gGmbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
56. EMD Ev. Gesellschaft für medizinische Dienstleistungen mbH, Werler Str. 110, 59063 Hamm
57. Allgemeines Krankenhaus Hagen gem. GmbH, Grünstr. 35, 58095 Hagen
58. Diakonie Mark-Ruhr gem. GmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
59. Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
60. Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
61. Ev. Pflegedienste Mark-Ruhr gGmbH, Martin-Luther-Str. 9, 58095 Hagen
62. Diakonie Herne gGmbH, Altenhöfener Str. 19, 44623 Herne
63. Kirchliche Sozialstation e. V., Hauptstr. 99, 55743 Idar-Oberstein
64. Iserlohner Werkstätten gGmbH, Giesestr. 35, 58636 Iserlohn
65. Evangelische Stiftung Kleve, Hagsche Str. 83/85, 47533 Kleve
66. Sozialstation Kirche unterwegs Koblenz gGmbH, Bogenstr. 53a, 56073 Koblenz
67. Blaues Kreuz Köln e. V., Piusstr. 101, 50823 Köln
68. Diakonie Michaelshoven e. V., Sürther Str. 169, 50999 Köln
69. Kinder- und Familienhilfen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
70. Wohnen und Leben mit Behinderungen Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 2, 50999 Köln
71. Wohnen und Leben im Alter Michaelshoven gGmbH, Pfarrer-te-Reh-Str. 8, 50999 Köln
72. Verein Altenwohnheim Menninghüffen e. V., An der Pfarre 3–5, 32584 Löhne
73. Diakonie Stiftung Salem gGmbH, Fischerallee 3a, 32423 Minden
74. Diakoniewerk im Ev. Kirchenkreis Minden e. V., Fischerallee 3a, 32423 Minden
75. Diakonie Stiftung Salem, Kuhlenstr. 82, 32427 Minden
76. Pflege gGmbH – Ein Unternehmen der Diakonie, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
77. Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH, Ludwig-Weber-Str. 13, 41061 Mönchengladbach
78. Theodor-Flidner-Stiftung, Flidnerstr. 2, 45481 Mülheim
79. Diakonie Münster – Diakoniestation GmbH, Flidner Str. 15, 48149 Münster
80. Ev. Perthes-Werk e. V., Wienburgstr. 62, 48147 Münster

81. Evangelisches Diaspora-Werk des Münsterlandes GmbH, Wienburgstr. 62, 48147 Münster
82. Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH, Coerdestr. 56, 48147 Münster
83. Ev. Krankenhaus Johannisstift Münster gGmbH, Wichernstr. 8, 48147 Münster
84. Blaues Kreuz Diakonieverein e. V., Deierter Weg 12, 58769 Nachrodt-Wiblingwerde
85. Ev. Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Auf dem Schmiedel 4, 55469 Nannhausen
86. Kirchlicher Pflegedienst Netphen gGmbH, Marktplatz 2a, 57250 Netphen
87. Ev. Krankenhaus Oberhausen GmbH, Virchowstr. 20, 46047 Oberhausen
88. Kinderheimat e. V., Oestertalstr. 46, 58840 Plettenberg
89. Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald
90. Hospizbewegung Ratingen e. V., Hans-Böckler-Str. 20, 40878 Ratingen
91. Diakonisches Werk in Recklinghausen e. V., Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
92. Diakonisches Werk in Recklinghausen – Diakoniestation gGmbH, Hohenzollernstr. 72, 45659 Recklinghausen
93. Barke gGmbH, Elper Weg 7, 45657 Recklinghausen
94. Diakonisches Bildungszentrum Bergisch Land gGmbH, Remscheider Str. 76, 42899 Remscheid
95. Jakobi Altenzentrum Rheine gGmbH, Münsterstr. 58, 48431 Rheine
96. Verein für Sozialpsychiatrie gem. e. V., Am Kleinbahnhof 7a, 66740 Saarlouis
97. Martinswerk e. V. Dorlar, Verein für Innere Mission, Pfarrer-Birker-Str. 1, 57392 Schmalenberg
98. Diakonie Pflege und Rehabilitation gGmbH, Wichernstr. 40, 57074 Siegen
99. Ev. Altenhilfe und Krankenpflege Nahe Hunsrück Mosel gGmbH, Hunsgasse 5, 55469 Simmern
100. Diakonisches Werk Bethanien e. V., Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
101. Krankenhaus Bethanien gGmbH, Aufderhöher Str. 169–175, 42699 Solingen
102. Ev. Sozialstation Straßenhaus gGmbH, Raiffeisenstr. 26, 56587 Straßenhaus
103. Diakonisches Werk Tecklenburg e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
104. von Bodelschwingh Diakonische Einrichtungen Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
105. Tagespflege Ibbenbüren gGmbH, Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
106. Diakonischer Betreuungsverein e. V., Sonnenwinkel 1, 49545 Tecklenburg
107. DIAKONIA – ambulanter Pflegedienst der Ev. Kirchengemeinde Viersen gGmbH, Ringstr. 2–4, 41747 Viersen
108. Seniorenzentrum Bethel Wiehl gemeinnützige GmbH, Wülfringhausener Str. 80, 51674 Wiehl
109. Blaues Kreuz in Deutschland e. V., Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
110. Blaues Kreuz Diakoniewerk mGmbH, Schubertstr. 41, 42289 Wuppertal
111. Christliches Hospiz Wuppertal-Niederberg gGmbH, Höhenstr. 64, 42327 Wuppertal
112. Ev. Johanneswerk und St. Loyaen gemeinnützige Pflege GmbH in Lemgo
113. Diakonie Herne Pflege gGmbH in Herne
114. Netzwerk Diakonie gGmbH mit Sitz in Iserlohn
115. Palliativ-Pflegedienst Lippe gGmbH in Detmold

**III.  
Arbeitsrechtsregelung  
zur Änderung  
der Anlage 6 zum BAT-KF  
Vom 10. Dezember 2014**

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrags  
für Ärztinnen und Ärzte –  
Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)  
Anlage 6 zum BAT-KF**

§ 25 Absatz 1 TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:

„(1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin/der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitgleichgewicht gewährt wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dortmund, 10. Dezember 2014

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen / Verträge

### Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Hagen

Vom 28. November 2014

#### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

- § 1 Grundsätze der Arbeit
- § 2 Trägerschaft des Kirchenkreises für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
- § 3 Trägerschaftsaufnahme
- § 4 Trägerschaftsabgabe
- § 5 Schließung von Einrichtungen
- § 6 Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder
- § 7 Mitwirkung der Kirchengemeinden durch ihre Presbyterien
- § 8 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen
- § 9 Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder
- § 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode
- § 11 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes
- § 12 Zusammensetzung und Arbeit des Leitungsausschusses
- § 13 Arbeitsweise des Leitungsausschusses
- § 14 Aufgaben des Leitungsausschusses
- § 15 Bestellung der Geschäftsführung
- § 16 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 17 Betriebsführung der Tageseinrichtungen
- § 18 Ausführungsbestimmungen
- § 19 Änderung der Satzung
- § 20 Inkrafttreten

### Satzung für die Kindergartengemeinschaft des Evangelischen Kirchenkreises Hagen

Die Kreissynode beschließt für die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Hagen gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO.EKvW) die folgende Satzung:

#### Präambel

Jesus Christus spricht: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Mt. 28,18–20).

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Jedes Kind ist ein wertvoller und vollständiger Mensch, unabhängig von seiner sozialen, kulturellen oder nationalen Herkunft, unabhängig von seinen Fähigkeiten, Neigungen, Gaben oder Behinderungen.

In diesem Zusammenhang sind gegenseitige Achtung, Akzeptanz und Toleranz wichtige Grundwerte der gemeinsamen Erziehung.

Die Kirchengemeinden tragen vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgen dafür, dass sie das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Die Kirchengemeinden unterstützen die Eltern bei der Erfüllung ihres Taufversprechens und nehmen ihre Verantwortung für die evangelische Erziehung durch die evangelischen Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet wahr (Artikel 57 Buchstabe k KO.EKvW).

#### § 1

#### Grundsätze der Arbeit

(1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen ihren besonderen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag wahr. Sie fördern die Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder, indem sie deren größtmögliche Selbstständigkeit, Eigenaktivität, Mitverantwortung und Lernfreude stärken.

(2) Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Auftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen. Sie helfen Kindern und Eltern ihren christlichen Glauben gemeinsam und in der Kirchengemeinde zu leben.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der KO.EKvW. Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Hagen sind in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL vom 27. November 2008 – KABL 2008 S. 336 f.) festgelegt. Darüber hinaus gelten für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kindergartengemeinschaft ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Bundesspitzenverband der Diakonie „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ angeschlossen.

## § 2

### Trägerschaft des Kirchenkreises für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Hagen steht als Träger für Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. In dieser Funktion kann er Tageseinrichtungen für Kinder in die Kindergartengemeinschaft aufnehmen, gründen, aus der Kindergartengemeinschaft abgeben und schließen.

Die Leitungsverantwortung für die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder liegt bei der Kreissynode.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hagen können die Trägerschaft für ihre Kindertageseinrichtungen durch Presbyteriumsbeschluss auf Antrag an den Kirchenkreis im Rahmen dieser Satzung jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) übertragen.

Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand, der Leitungsausschuss ist vorher zu hören. Darüber hinaus kann der Kreissynodalvorstand Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung regeln.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und der jeweiligen Kirchengemeinde vor Ort beschließen, dass Tageseinrichtungen für Kinder, deren Trägerschaft nicht bei einer Kirchengemeinde liegt, in die Trägerschaft des Kirchenkreises übernommen werden.

(4) In gleicher Verfahrensweise wie in Absatz 3 können auch neue Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis eingerichtet werden.

## § 3

### Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

Satz 1 gilt nicht für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haspe.

(3) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an die Kindergartengemeinschaft zu übertragen.

Darüber hinaus kann der Kreissynodalvorstand Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung regeln.

## § 4

### Trägerschaftsabgabe

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit zweijähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde übertragen werden. Der Kreissynodalvorstand hat den Leitungsausschuss vorher zu hören.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach zweijähriger Verweildauer in der Kindergartengemeinschaft erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in die Kindergartengemeinschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

## § 5

### Schließung von Einrichtungen

Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Der Leitungsausschuss und die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, sind dazu vorher zu hören.

## § 6

### Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Tageseinrichtungen für Kinder

Ist dem Kirchenkreis die Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen von den beteiligten Kirchengemeinden übertragen worden, nimmt er folgenden Aufgaben wahr:

- a) Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen,
- c) Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden,

- d) Finanzhoheit für alle Mittel, die für die Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Einzelheiten zum Verfahren sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung geregelt.

### § 7

#### Mitwirkung der Kirchengemeinden durch ihre Presbyterien

(1) Die Presbyterien wirken an der Arbeit der Einrichtungen und des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder mit durch:

- a) die Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Vertretungen in den Rat der Tageseinrichtungen (§ 9 Absatz 2 KiBiz) im Gebiet der Kirchengemeinde,
- b) die Entsendung eines Presbyteriumsmitgliedes sowie dessen Stellvertretung in den Leitungsausschuss, sofern Einrichtungen in der Trägerschaft des Kirchenkreises auf dem Gebiet der Kirchengemeinde liegen,
- c) die Aufbringung der notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Die Kirchengemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in kreiskirchlicher Trägerschaft mit:

- a) Änderungen der Einrichtungsstrukturen werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde beschlossen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- b) bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde zu suchen. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig,
- c) bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von pädagogischen Fachkräften ist die jeweilige Kirchengemeinde zu hören,
- d) die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Sie stellt diese zur Bewirtschaftung zur Verfügung und bringt die finanziellen Eigenmittel gemäß dieser Satzung auf.

### § 8

#### Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der vor Ort entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen, insbesondere durch:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,

- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Angebote in der Tageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,

- c) Bildungsangebote für Eltern, Familienfreizeiten bzw. -erholungsmaßnahmen,
- d) die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit),
- f) die Beteiligung an Elternversammlungen,
- g) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- h) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

### § 9

#### Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder

Unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für die Leitung des Aufgabenbereiches Tageseinrichtungen für Kinder ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

### § 10

#### Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

(1) Der Entscheidung der Kreissynode bleibt insbesondere vorbehalten:

- a) die Festsetzung der grundsätzlichen Ausrichtung der Kindergartenarbeit im Kirchenkreis,
- b) die Beschlussfassung über Änderung und Aufhebung der Satzung,
- c) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- d) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

(2) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand können eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis benennen. Ist eine Synodalbeauftragte oder ein Synodalbeauftragter benannt, sollen Aufgabenbereich und Zusammenarbeit in der Kindergarten-gemeinschaft festgelegt werden.

### § 11

#### Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere:

- a) Beschlussfassung zur Trägerschaftsaufnahme und Trägerschaftsabgabe,
  - b) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kindergemeinschaft (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
  - c) über den Beitrag der an der Kindertagengemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden. Dies erfolgt nach Beratung mit dem Leitungsausschuss,
  - d) über die Feststellung der Jahresrechnung, beauftragt die Rechnungsprüfung und entlastet die Geschäftsführung,
  - e) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehn,
  - f) bei Streitigkeiten zwischen Leitungsausschuss, Geschäftsführung und den Presbyterien. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
  - g) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Kindertagengemeinschaft erlassen. Darin sollen insbesondere die in der Satzung genannten Aufgaben konkretisiert und die Zusammenarbeit innerhalb des Kreiskirchenamtes sowie der Organisation der Kindertagengemeinschaft geregelt werden.
- (3) Der Kreissynodalvorstand kann Ausführungsrichtlinien für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen. Der Leitungsausschuss kann dazu Vorschläge machen. Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.
- (4) Der Kreissynodalvorstand lädt im zweijährigen Turnus die an der Kindertagengemeinschaft beteiligten Presbyterien zu einer Informationsveranstaltung ein.

## § 12 Zusammensetzung und Arbeit des Leitungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Leitungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren entsandt.
- Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.
- (2) Der Leitungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Kreissynode und Presbyteriumsmitgliedern aus Kirchengemeinden des Kirchenkreises, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft des Kirchenkreises liegt.
- (3) Dem Leitungsausschuss gehören an:
- a) ein vom Kreissynodalvorstand vorzuschlagendes Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
  - b) je ein von den Presbyterien der Kirchengemeinden, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für

Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises liegt, vorzuschlagendes Mitglied.

Für jedes Mitglied nach Abschnitt a und b wird eine Stellvertretung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit entsandt.

(4) Beratend nehmen teil:

- a) die Geschäftsführung; die Geschäftsführung kann weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Arbeitsbereiches im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses einbeziehen,
- b) die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung,
- c) soweit eine Synodalbeauftragung für Tageseinrichtungen für Kinder benannt ist, nimmt sie als beratendes Mitglied im Leitungsausschuss teil,
- d) außerdem nehmen an der Sitzung des Leitungsausschusses zwei von den jeweiligen Presbyterien entsandte Mitglieder beratend teil, wenn zwischen der Geschäftsführung und der jeweiligen Kirchengemeinde strittige Entscheidungen gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a zu treffen sind.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Sitzungen teilnehmen. Er oder sie ist antragsberechtigt und ihr oder ihm kann jederzeit das Wort erteilt werden.

(6) Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung werden aus der Mitte der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe a und b gewählt.

(7) Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe a und b dieses verlangt.

## § 13 Arbeitsweise des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden unterzeichnet werden müssen.
- (5) Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

**§ 14****Aufgaben des Leitungsausschusses**

- (1) Der Leitungsausschuss überwacht, ob die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Er kann dazu Berichte und Unterlagen einfordern.
- (2) Der Leitungsausschuss entscheidet insbesondere über:
- die Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
  - die Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Bestellung der Geschäftsführung,
  - die Empfehlung an den Kreissynodalvorstand über den Beitrag der an der Kindertageseinrichtung beteiligten Kirchengemeinden,
  - die Empfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Entlastung der Geschäftsführung,
  - den jährlich zu erstellenden Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an die Kreissynode,
  - die Gesamtzahl und -verteilung der Einrichtungen und Gruppen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
  - die Verwendung der Rücklagen zur Vorlage an die Kreissynode,
  - die Grundsätze zur Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht durch die Geschäftsführung sowie zur Erstellung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans,
  - die Grundsätze der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements.
- (3) Das Kreiskirchenamt stellt die für den Arbeitsbereich erforderlichen Verwaltungsleistungen zur Verfügung.
- (4) Der Leitungsausschuss gibt der Kreissynode einen Rechenschaftsbericht.

**§ 15****Bestellung der Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der erforderlichen Aufgaben für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises beruft der Kreissynodalvorstand eine Geschäftsführung. Der Leitungsausschuss kann Besetzungsvorschläge machen.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Kindertageseinrichtung. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (3) Die Geschäftsführung wird personell angemessen ausgestattet; sie kann mehrere Personen umfassen. Die Fachberatung des Kirchenkreises ist Teil der Geschäftsführung.

**§ 16****Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind.
- Die Aufgaben der Geschäftsführung sind im Besonderen:
- die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes zur Weiterleitung über den Leitungsausschuss an die Kreissynode sowie die Ausführung und die Budgetverantwortung,
  - unbeschadet von Artikel 114 Absatz 2 KO.EKvW ist sie die Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises in der Kindertageseinrichtung,
  - sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in der Kindertageseinrichtung vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert auch Einstellung und Kündigung,
  - Maßnahmen der Personalentwicklung und des Qualitätsmanagements,
  - sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr,
  - die Information der zuständigen Presbyterien über Sachverhalte, die strukturelle, finanzielle, personelle oder konzeptionelle Aspekte der Arbeit in der jeweiligen Einrichtung betreffen,
  - die Vertretung des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches der Tageseinrichtungen für Kinder in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen,
  - die Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung sowie die Vertretung des kreiskirchlichen Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit.
- (2) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

**§ 17****Betriebsführung der Tageseinrichtungen**

- (1) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen und von der Kreissynode genehmigten Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:
- Betriebskostenzuschüsse des Landes,
  - Betriebskostenzuschüsse der Kommunen,
  - sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen,
  - Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
  - Beiträge der Kirchengemeinden,
  - sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(2) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch die Kindergartengemeinschaft ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

### **§ 18 Ausführungsbestimmungen**

Im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und im Rahmen dieser Satzung kann der Kreissynodalvorstand Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschließen.

### **§ 19 Änderung der Satzung**

Über Änderungen oder Auflösung dieser Satzung beschließt die Kreissynode. Der Leitungsausschuss ist vorher zu beteiligen. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### **§ 20 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes und mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hagen vom 17. Juni 2009 (KABl. 2009 S. 182) außer Kraft.

Hagen, 28. November 2014

**Evangelischer Kirchenkreis Hagen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.)      Schmidt                      Waskönig

### **Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hagen am 28. November 2014 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 13. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 271-3300

## **Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt für den Ausschuss des Presbyteriums zur Verwaltung des Sondervermögens „Tecklenburger Straße 34“ vom 8. Juli 2002**

### **Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt für den Ausschuss des Presbyteriums zur Verwaltung des Sondervermögens „Tecklenburger Straße 34“ vom 8. Juli 2002, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt vom 17. November 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 25. September 2014.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-5007

## **Satzung der Kirchengemeinde Haspe über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe sowie ihre Gliederung in Fachbereiche**

Auf Grund der Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) gibt sich die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Haspe für die Ordnung ihrer Arbeit folgende Satzung:

### **§ 1 Das Presbyterium**

(1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe. Ihm obliegt die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in der Kirchengemeinde sowie die Vertretung der Kir-

chengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Insbesondere nimmt es die in Artikel 56 und 57 der Kirchenordnung umschriebenen Aufgaben wahr. Es beauftragt Fachausschüsse mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im Rahmen der Kirchenordnung nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

(2) Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung in den §§ 4 bis 9 auf einen Ausschuss übertragen worden sind.

(3) Das Presbyterium überträgt gemäß Artikel 61 KO das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters auf ein oder mehrere Mitglieder des Presbyteriums.

(4) Das Presbyterium kann jederzeit einen Ausschuss mit der Beratung und zur Vorbereitung von Angelegenheiten beauftragen.

(5) Das Presbyterium kann ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.

(6) Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monats nach der Einführung der Presbyterinnen und Presbyter stattfinden. In dieser Sitzung entscheidet es auch über die Besetzung der Ausschüsse und überträgt das Kirchmeisteramt.

## § 2

### Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der geschäftsführende Ausschuss koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse. Er bereitet die Sitzungen des Presbyteriums einschließlich der Abfassung von Beschlussfassungen vor.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss beschließt über

- Personalangelegenheiten im Rahmen der Haushalts- und Stellenpläne. Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Mitarbeitenden in leitenden Funktionen bleiben der Beschlussfassung des Presbyteriums vorbehalten,
- dauerhafte oder längerfristige Vermietungen von Wohnungen, Stellplätzen, Garagen und Räumen in gemeindeeigenen Häusern,
- die Regulierung von Schäden und Ansprüchen bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, soweit keine andere Regulierung erreichbar ist,
- Geschenke aus persönlichen Anlässen im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Genehmigung von Dienstreisen.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie ihre oder seine Stellvertretung,
- b) die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister für Finanzen, Bauangelegenheiten und das Friedhofswesen.

(4) Den Vorsitz des geschäftsführenden Ausschusses führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. Die Stellvertretung bestimmt der geschäftsführende Ausschuss.

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses nach Bedarf, spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, ein. Der geschäftsführende Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Für die Durchführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

## § 3

### Fachausschüsse

(1) Es werden folgende Fachbereiche gebildet:

- Bauwesen,
- Musik und Kultur,
- Finanzen,
- Friedhofswesen,
- Jugendarbeit,
- Tageseinrichtungen für Kinder.

(2) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(3) Die Fachausschüsse werden aus Mitgliedern des Presbyteriums, haupt- und nebenamtlich Beschäftigten der Kirchengemeinde und sachkundigen Gemeindegliedern, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, gebildet. Die Zahl der Mitglieder eines Fachausschusses darf 12 nicht überschreiten.

(4) Der Vorsitz im Ausschuss und die Stellvertretung werden vom Presbyterium bestimmt. Verzichtet das Presbyterium auf die Festlegung des Vorsitzes, dann wählt der Ausschuss auf seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Presbyteriumsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse laden zu den Sitzungen ein und leiten die Verhandlungen. Sie sorgen für die Ausführung der Beschlüsse.

Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Presbyterium zur Kenntnis gegeben wird. Die Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## § 4

### Fachausschuss für das Bauwesen

(1) Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,

- b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Fachausschuss für das Bauwesen ist zuständig für Maßnahmen zur Instand- und Werterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, sofern es nicht anders durch diese Satzung, die Friedhofssatzung oder die Satzung der Ev. Stiftung Haspe, geregelt ist. Die in § 33 Verwaltungsordnung geregelte Baubegehung wird durch den Ausschuss durchgeführt.

- (3) Der Ausschuss berät
- a) über die Erstellung einer Prioritätenliste für die mittelfristig und langfristig anstehenden Umbau- und Sanierungsvorhaben,
  - b) über die ökologischen und ökonomischen Aspekte der Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung und erarbeitet dazu Hilfen,
  - c) über die Durchführung der anstehenden Maßnahmen und erarbeitet eine Vorlage für das Presbyterium. Sie soll beinhalten:
    - eine Beschreibung der anstehenden Maßnahme,
    - eine Alternative zur vorgeschlagenen Maßnahme,
    - die Einstufung der Dringlichkeit,
    - die voraussichtlichen Kosten.

(4) Der Ausschuss entscheidet über Notwendigkeit, Umfang der Ausführung und Auftragsvergabe größerer Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten bis 3.000 Euro pro Maßnahme im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 5

### Fachausschuss für Musik und Kultur

- (1) Das Presbyterium beruft
- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
  - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Fachausschuss für Kultur und Musik ist zuständig für die Entwicklung und Zielsetzung, Planung und Durchführung kirchenmusikalischer und kultureller Veranstaltungen in der Kirchengemeinde.

- (3) Der Ausschuss berät über
- a) die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel,
  - b) die Besetzung der Stellen von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über die Verwaltung und Verteilung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

## § 6

### Fachausschuss für das Friedhofswesen

- (1) Das Presbyterium beruft
- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
  - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Fachausschuss für das Friedhofswesen ist zuständig für die Instandsetzung und Werterhaltung der Gebäude, die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens und der Friedhofssatzung.

- (3) Der Ausschuss berät über
- a) die Friedhofssatzung und deren Änderung sowie über die Festsetzung der Gebühren und sonstigen Regelungen,
  - b) Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für den Friedhof,
  - c) die Anmeldung der Haushaltsmittel für das Friedhofswesen.

(4) Der Ausschuss entscheidet über Notwendigkeit, Umfang der Ausführung und Auftragsvergabe größerer Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten an Friedhofsbauten, -anlagen und -einrichtungen und über die Anschaffung von Arbeitsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Höchstbetrag von 3.000 Euro pro Maßnahme.

## § 7

### Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Das Presbyterium beruft
- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und

- c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

- (2) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit ist zuständig für
- a) die mittel- und langfristige Planung zur Aktivierung der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - b) die Raumbedarfsplanung für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,
  - c) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Ausschuss berät über
- a) die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Jugendarbeit,
  - b) die Planung und Durchführung von Freizeitmaßnahmen,
  - c) die Festlegung der Arbeitsfelder und Dienstabweisungen der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel,
  - b) die Planung und Durchführung von Aktivitäten der Evangelischen Jugend Haspe.

## § 8

### Fachausschuss für Finanzen

- (1) Das Presbyterium beruft
- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
  - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Fachausschuss für Finanzen bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor. Er prüft die von der Verwaltung erstellte Jahresrechnung vor.

(3) Er berät das Presbyterium bei der Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben und erstellt einen Finanzierungsplan.

(4) Er berät über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

## § 9

### Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Das Presbyterium beruft
- a) bis zu sieben in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums,
  - b) bis zu fünf in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
  - c) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Der Ausschuss ist zuständig für die Koordination der fachlichen Arbeit der Kindergärten, die Erarbeitung der pädagogischen Grundkonzeption und die Überwachung ihrer Anwendung auf der Grundlage des Kindergartengesetzes unter Berücksichtigung des trägerspezifischen Auftrages.

- (3) Er berät
- a) den Entwurf des Haushaltsplanes für die Kindergärten der Kirchengemeinde,
  - b) über die Besetzung von Leiterinnen und Leitern und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für das Presbyterium,
  - c) über die Aufstellung eines Investitionsplanes zur Instandhaltung der Einrichtungen.

(4) Er hält den Kontakt zur Stadt, zu anderen freien Trägern sowie der Trägergemeinschaft der Ev. Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Hagen.

## § 10

### Grundsatz der Zusammenarbeit

Das Presbyterium sowie alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden.

Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

## § 11

### Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der kirchlichen Verwaltung zusammen.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Satzung vom 15. April 1999 (KABl. 2011 S. 283) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hagen, 17. September 2014

**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde  
Haspe  
Das Presbyterium**

(L. S.) Schäfer Banski Richter

**Genehmigung**

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haspe vom 17. September 2014 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 23. Oktober 2014

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 16. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 010.21-3319

**Satzung  
des Fachverbandes  
diakonischer Betreuungsvereine  
und Vormundschaftsvereine RWL**

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.12.2014  
Az.: 231.281

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
des Fachverbandes  
diakonischer Betreuungsvereine  
und Vormundschaftsvereine RWL**

**Vom 25. September 2014**

**Präambel**

Die Arbeit der Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine ist eine Form diakonischen Handelns im Sinne der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

**§ 1**

**Name und Sitz**

(1) Der Fachverband ist ein nicht eingetragener Verein und trägt den Namen „Fachverband diakonischer Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine RWL“.

(2) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Fachverband ist der Zusammenschluss der Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine der Mitglieder der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe. Er ist eingebunden in die Arbeitsstrukturen des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (RWL). Der Verband arbeitet im Einvernehmen mit den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe und dem Verein Diakonie RWL.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Fachverband hat die Aufgabe, die Arbeit der Mitglieder zu fördern und qualitativ weiterzuentwickeln.

Dies soll im Einvernehmen mit dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. insbesondere geschehen durch:

1. Förderung und Koordinierung der Arbeit der ihm angeschlossenen Mitglieder, wozu insbesondere die Unterstützung der Betreuungsvereine und Vormundschaftsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gehört,
2. Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der angeschlossenen Mitglieder und deren Durchführung in Zusammenarbeit mit dem Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,
3. Erarbeitung von fachlichen Informationen, Arbeitshilfen und Stellungnahmen,
4. Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Betreuung und Vormundschaft tätigen Landes- und Bundesverbänden sowohl im gliedkirchlichen als auch staatlichen Bereich,
5. Vertretung in fachpolitischen Aspekten sowohl im gliedkirchlichen als auch staatlichen Bereich,
6. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und Förderung der Identifikation seiner Mitglieder als Einrichtungen der evangelischen Kirche.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4****Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Fachverbandes sind die in Betreuungen, Vormundschaften und Pflugschaften tätigen Vereine, soweit sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. oder des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche e. V. sind.

(2) Auch sonstige in Betreuungen, Vormundschaften und Pflugschaften tätige Rechtsträger können auf Antrag Gastmitglied werden, soweit sie Mitglied in einem gliedkirchlichen Werk außerhalb RWL sind. In diesem Fall ist das Stimmrecht allerdings ausgeschlossen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

**§ 5****Organe des Fachverbandes**

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 6****Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied entsendet zwei Personen mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung, von denen eine Person als hauptamtliche Betreuerin/hauptamtlicher Betreuer beziehungsweise Vormundin/Vormund tätig sein soll. Stimmrechtsübertragungen auf Vertreter anderer Träger sind zulässig.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt dann vierzehn Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Stimmrechte vertreten sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Fachverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung muss in diesem Fall ausdrücklich die Änderung

der Satzung beziehungsweise die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

**§ 7****Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen des Vorstandes.

(2) Sie beschließt über:

- a) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Satzungsänderungen und die Auflösung des Fachverbandes.

(3) Darüber hinaus dient die Mitgliederversammlung insbesondere dem Erfahrungsaustausch sowie der Koordinierung der Arbeit der Mitglieder.

(4) Gastmitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

**§ 8****Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretungen und bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführung des Fachverbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

(3) Die vom Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. benannte Geschäftsberichtsleitung ist stimmberechtigt im Vorstand des Fachverbandes vertreten.

(4) In den Vorstand sollen nach Möglichkeit Personen gewählt werden, zu deren Arbeitsfeld Aufgaben aus dem Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflugschaftswesen gehören. Im Vorstand sollen die Regionen des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angemessen vertreten sein. Frauen und Männer sollen in gleicher Weise berücksichtigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen der evangelischen Kirche angehören oder zumindest Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. sein.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

(6) Gäste können ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(7) Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Fachverband. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben des Fachverbandes wahrgenommen werden.
- (2) Seine Aufgaben sind darüber hinaus insbesondere:
  1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  2. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung,
  4. die Berufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.,
  5. die Aufsicht über dessen/deren Geschäftsführung,
  6. die Sicherstellung der laufenden Geschäfte,
  7. die Feststellung über die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 der Satzung und die Entscheidung über die Aufnahme in den Fachverband nach § 4 Absatz 2 der Satzung,
  8. der Beschluss einer Geschäftsordnung zur Umsetzung der Satzung.

## § 10

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin bzw. einem zuständigen Referenten des Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und ist zur Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet.
- (3) Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die notwendige Koordination zwischen dem Vorstand des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dem Fachverband sicherzustellen und beide Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

## § 11

### Ausschüsse

- (1) Der Fachverband kann Ausschüsse bilden. Anzahl und Art der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Gastmitglieder können an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 12

### Auflösung und Satzungsänderungen

(1) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung bedürfen der Zustimmung der nach den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke und dem Verein Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sowie den nach den jeweiligen Diakoniegesetzen zuständigen Gremien. § 2 Absatz 2 der Satzung des Vereins Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. bleibt unberührt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fachverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, insbesondere für Zwecke der Betreuungs-, Vormundschafts- und Pflegschaftsarbeit, zu verwenden hat.

## § 13

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. September 2014 beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

### Einvernehmen

hergestellt am 22. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

### Satzung

### des Diakoniewerk

### Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V.

**Landeskirchenamt**  
Az.: 240.4-3000

Bielefeld, 10.10.2014

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung

### des Diakoniewerk

### Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V.

Vom 4. September 2014

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen

an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen „Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V.“ (im Folgenden auch „Diakoniewerk“). Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen unter der Nummer VR 1500.

(2) Das Diakoniewerk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege bzw. dem Werk „Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband“ angeschlossen.

(3) Das Diakoniewerk ist der Zusammenschluss der Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid. Es ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen. In dieser Funktion nimmt das Diakoniewerk gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr. Es sucht regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

## § 2

### Aufgaben

(1) Im Rahmen des Diakoniewerkes unterstützen und fördern sich die Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen gegenseitig in ihrer Arbeit und helfen einander bei der Durchführung gemeinsamer Aufgaben.

(2) Das Diakoniewerk übernimmt in der Regel selbst diakonische Aufgaben. Soweit diese vom Kirchenkreis, von den Kirchengemeinden oder von anderen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich des Kirchenkreises wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben einvernehmlich zugeordnet werden.

(3) In Bindung an den Auftrag der Kirche hat das Diakoniewerk im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung von Leitlinien und Zielsetzungen für diakonisches Handeln im Kirchenkreis,

- b) Planung, Begleitung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- c) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- e) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- f) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- g) Förderung der Selbsthilfe,
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation und diakonisches Profil.

(4) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen dieser Satzung die Übernahme weiterer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben beschließen. Das Diakoniewerk kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Diakoniewerkes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Außerdem kann es sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen, sofern das Gemeinnützigkeitsrecht dem nicht entgegensteht.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

(1) In Bindung an den Auftrag der Kirche verfolgt der Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Gelsenkirchen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Suchtberatungsstelle, einer Schuldner- und Insolvenzberatung sowie durch die Betreuung von Wohnungslosen.

Weiterer gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Einrichtungen (Ambulant Betreutes Wohnen) in denen Menschen, die akut oder chronisch psychisch erkrankt sind, betreut werden.

Gemeinnütziger Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Einrichtung im Rahmen der Ehe-, Familien- und Schwangerschaftskonfliktberatung so-

wie durch das Angebot von ambulanten Erziehungshilfen.

Die Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, indem sie gegenüber hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO selbstlos Unterstützungs- und Hilfeleistungen jedweder Art erbringt.

Kirchlicher Zweck ist die Förderung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglied des Diakoniewerkes ist der Evangelische Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid.

Mitglieder des Diakoniewerkes können werden:

- a) die Kirchengemeinden des Kirchenkreises,
- b) andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz oder eine Einrichtung im Kirchenkreis haben, wenn sie Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Ziele und Zwecke des Diakoniewerkes unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird schriftlich gegenüber dem Verwaltungsrat beantragt. Der Verwaltungsrat hat über den schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags zu entscheiden. Sofern der Verwaltungsrat dem Aufnahmeantrag schriftlich widerspricht, kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Zugang des Widerspruchs die Mitgliederversammlung anrufen, die über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 endet:

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- b) durch Austritt aus dem Diakoniewerk, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats erfolgen kann,

c) bei anderen Trägern, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht mehr vorliegen.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder des Diakoniewerkes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Grundsätze und Zwecke des Diakoniewerkes verstoßen.

(5) Wer aus dem Diakoniewerk ausscheidet, hat keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen das Diakoniewerk.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Mitglieder des Diakoniewerkes**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Diakoniewerkes zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

(3) Alle Mitglieder haben in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabenordnung Rechnung zu tragen.

(4) Alle Mitglieder haben die finanziellen Lasten des Diakoniewerkes durch Mitgliedsbeiträge mitzutragen.

#### **§ 6**

##### **Bekennniszugehörigkeit**

Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakoniewerkes müssen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die Mitglieder einer Kirche sind, die der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.“ (ACK) oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den gemeinnützigen Zweck und die kirchlich-diakonischen Ziele des Diakoniewerkes gebunden.

#### **§ 7**

##### **Organe des Diakoniewerkes**

(1) Organe des Diakoniewerkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

(2) Mitglieder des Diakoniewerkes sowie Mitglieder von Organen des Diakoniewerkes sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Diakoniewerk oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer

Bezeichnung nach vertraulich oder für das Diakoniewerk von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(3) Die Mitglieder des Diakoniewerkes sowie die Organe des Diakoniewerkes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens des Diakoniewerkes. Soweit ihre Vertreterinnen oder Vertreter ehrenamtlich für das Diakoniewerk tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder kraft besonderer Vereinbarung.

## § 8

### Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) je einer Theologin/einem Theologen des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und der beigetretenen Kirchengemeinden oder
- b) je einer Person des Kirchenkreises und der beigetretenen Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt hat, sowie
- c) je einer Person der anderen beigetretenen Träger der diakonisch-missionarischen Dienste und Einrichtungen.

(2) Die im vorstehenden Absatz 1 genannten Vertreter/Vertreterinnen werden für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung bestimmt

- a) beim Evangelischen Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid von dem Kreissynodalvorstand,
- b) bei den Kirchengemeinden von den Presbyterien,
- c) bei den Trägern der diakonisch-missionarischen Dienste und Einrichtungen von den gesetzlichen Vertretern.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht der Mitgliederversammlung angehören, und der Vorstand des Diakoniewerkes Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. sowie die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zum Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e. V. gehörenden Einrichtungen und Beratungsdienste nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Diakoniewerkes,
- b) sie wählt die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) sie nimmt den Bericht des Verwaltungsrats über die Arbeit des Diakoniewerkes entgegen,
- d) sie beschließt den Wirtschaftsplan und stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung fest,

- e) sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung,
- f) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) sie entscheidet im Falle der Anrufung über vom Verwaltungsrat abgelehnte Aufnahmeanträge,
- h) sie beschließt über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Diakoniewerkes.

## § 10

### Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorsitzende/n des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen sind auch die Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen einzuladen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung erfüllen, aber keine Mitglieder des Diakoniewerkes sind.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuladen mit dem Hinweis, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Diakoniewerkes erfordern die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Sollte ein Beschluss nicht zustande kommen, so ist die Mitgliederversammlung erneut zusammenzurufen. In diesem Falle reicht eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Diakoniewerkes erfordert oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

**§ 11****Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid,
- b) zwei Mitglieder, die vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid für die Dauer von vier Jahren berufen werden, sowie
- c) zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

(2) Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(3) Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(5) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein. Die Vorstandsmitglieder und der Verwaltungsleiter des Evangelischen Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt.

(6) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

**§ 12****Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; dabei vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Diakoniewerk,
- b) Befreiung der Vorstandsmitglieder von § 181 BGB,
- c) Beratung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,

- e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bestehender Aufgabengebiete durch das Diakoniewerk im Rahmen dieser Satzung,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über die Erteilung von Vollmachten,
- h) Wahl einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie aller Fragen, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) Folgende Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Verwaltungsrats:

- Aufnahme von Einzelkrediten ab 50.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 200.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
- sonstige Verpflichtungsgeschäfte, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 200.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grund Eigentum oder grundstücksgleichen Rechten.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Diakoniewerk wird als Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung der Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid gGmbH durch den Verwaltungsrat vertreten. Sollte ein Verwaltungsratsmitglied verhindert sein, kann es ein anderes Verwaltungsratsmitglied mit der Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid gGmbH schriftlich bevollmächtigen. Ein bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied kann höchstens ein verhindertes Verwaltungsratsmitglied vertreten. In den Gesellschafterversammlungen der weiteren Beteiligungsgesellschaften wird das Diakoniewerk durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden oder – bei deren/dessen Verhinderung – durch ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu bestimmendes Mitglied mit der Maßgabe vertreten, dass bei zustimmungspflichtigen Geschäftsvorfällen in den Beteiligungsgesellschaften, die der Einstimmigkeit unterliegen, vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen ist.

**§ 13****Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der

oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen; im Verwaltungsrat müssen sich mehr als die Hälfte seiner Mitglieder damit einverstanden erklären, dass die Frist nicht eingehalten ist.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Versendung dagegen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden Widerspruch eingelegt wurde. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Fax oder E-Mail gefasst werden, sofern sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt.

#### **§ 14 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, von denen eines eine ordinierte Theologin oder ein ordinerter Theologe sein soll. In der Regel soll die Diakoniefarrerin oder der Diakoniefarrer des Kirchenkreises dem Vorstand angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen. Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 15 Vertretung und Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand vertritt das Diakoniewerk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB mit der Maßgabe, dass jedes Vorstandsmitglied berechtigt ist, den Verein allein zu vertreten.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorstands gilt nicht für die in § 12 Absatz 5 dieser Satzung genannten Fälle der Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in den Beteiligungsgesellschaften. In diesen Fällen wird das Diakoniewerk durch den Verwaltungsrat bzw. dessen Vorsitzenden vertreten. Diese Vertretungsbeschränkung des Vorstands ist im Vereinsregister einzutragen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Die interne Willensbildung und Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu beschließen ist.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakoniewerkes in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

#### **§ 16 Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören. Den Vorsitz in den Ausschüssen soll ein Mitglied des Verwaltungsrates führen.

#### **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Diakoniewerkes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 Auflösung des Diakoniewerkes**

Die Auflösung des Diakoniewerkes kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid und kann nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

**Einvernehmen**  
hergestellt am 10. Oktober 2014  
**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

## **Satzung des Diakonie Paderborn-Höxter e. V.**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 17.12.2014  
Az.: 240.4-4400

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### **Satzung des Diakonie Paderborn-Höxter e. V.**

**Vom 6. November 2014**

#### **Präambel**

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt, wie sie in Jesus Christus offenbart worden ist, allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in christlicher Weise an Einzelne und Gruppen innerhalb und außerhalb der Kirche.

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Diakonie Paderborn-Höxter e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugend- und Sozialhilfe, Erziehung, Bildung, bürgerschaftliches Engagement, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie Wohlfahrtswesen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) psychosoziale Beratung, Betreuung und Hilfen für Einzelpersonen und Familien, insbesondere in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe sowie im Gesundheitswesen und der Arbeitsmarktintegration,
  - b) Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten,
  - c) Initiierung, Entwicklung und Durchführung von diakonischen Projekten und Maßnahmen.

Über die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat.

2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn ermöglichen.
3. Der Verein erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Er führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den

Kirchengemeinden und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.

4. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erfüllung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

#### **§ 3**

##### **Funktion regionales Diakonisches Werk**

1. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

2. In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn,
  - b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Evangelischen Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
  - c) Vertretung der Diakonie gegenüber Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
  - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
  - e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - f) Förderung der Selbsthilfe,
  - g) Öffentlichkeitsarbeit.

#### **§ 4**

##### **Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Ei-

genschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder sind der Evangelische Kirchenkreis Paderborn und die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen, die ihren Sitz im Evangelischen Kirchenkreis Paderborn haben, können Mitglied werden, wenn sie selbst Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder auf anderem Wege der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeordnet sind.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
4. Die Mitgliedschaft nach Ziffer 2 endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung und ab dem Zeitpunkt, an dem die Zuordnung zur Evangelischen Kirche von Westfalen nicht mehr gegeben ist (in der Regel durch Beendigung der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen). Der Austritt ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Frist zum Jahresende mitzuteilen.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Ziffer 2 kann durch Verwaltungsratsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins im Sinne der Präambel und der Paragraphen 2 bis 4 verstoßen.
6. Gegen den Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## § 6

### Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein des diakonischen Auftrags der Kirche zu stärken.
2. Alle Mitglieder sind gehalten, den Vorstand über ihre Planungen für die diakonische Arbeit zu informieren, und verpflichtet, ihm die zur Erfüllung

seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt werden.

## § 7

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Verwaltungsrat,
  - der Vorstand.
2. Vorstand können nur Frauen oder Männer sein, die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen sind und die Befähigung zum Presbyteramt bzw. die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt haben. Den Mitgliedern der anderen Vereinsorgane dürfen nur Personen angehören, die Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres.
4. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Evangelische Kirchenkreis Paderborn hat drei Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die Kirchengemeinden haben so viele Stimmen wie Pfarrbezirke. Andere Mitglieder haben je eine Stimme.
3. Der Evangelische Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit mehr als einer Stimme können ihr Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter – je nach Anzahl der Stimmen – ausüben.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht als Vertreter eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung angehören.

### § 9

#### Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder oder von vier dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich – unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes – verlangt wird.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einladung mindestens acht Tage zuvor erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
4. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist und sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
6. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Jedes Mitglied kann spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 10

#### Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.  
Darüber hinaus ist sie zuständig für:
  - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und vom Abschlussprüfer oder von der Abschlussprüferin geprüften Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - e) die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertretern zur Vertreterversammlung des Diako-

nischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,

- f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) die Wahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers.
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen. Ergänzend gilt hierbei das Verfahren nach § 16 Ziffer 1. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle verwahrt und enthält zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

### § 11

#### Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören als geborene Mitglieder die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn, die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht in den Vorstand gewählt wird – sowie bis zu zwei vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn entsandte Vertreterinnen und Vertreter.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählte, sachkundige Personen an. Insgesamt soll sich möglichst eine ungerade Mitgliederzahl im Verwaltungsrat ergeben.
3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn. Verzichtet sie oder er darauf, so wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Verwaltungsrat gewählt.
4. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.  
Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung an seiner Stelle ein neues Mitglied zu wählen.
5. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates

tes mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat dies im Einzelfall nicht ausschließt.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können nicht dem Verwaltungsrat angehören.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## § 12

### Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Es muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragen.

2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zu verwahren. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes zuzusenden.

## § 13

### Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates den Verein,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Stellenplans,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleichartiger

Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,

- d) Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen,
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Zustimmung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab einer Höhe von 25.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditrichtlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
- g) Zustimmung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengekommen einen Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
- h) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
- i) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
- l) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung,
- m) Zustimmung über die Einstellung und Entlassung leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 14

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Berufung einzelner Mitglieder ist auch hauptamtlich möglich.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
3. Die hauptamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund eines Dienstvertrages oder besonderer Vereinbarung.

## § 15

### Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates.

3. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu berichten.
4. Der Vorstand und die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie – soweit diese oder dieser nicht selbst Vorstandsmitglied ist – treffen sich zur regelmäßigen Information und Konsultation.
5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.

### § 16

#### Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschlossen werden.
2. Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 14 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzu-berufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Evangelischen Kirchenkreises Paderborn und können nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das – nach Abwicklung der Verbindlichkeiten – verbliebene Vereinsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Paderborn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 17

#### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. November 1998 außer Kraft.
2. Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

#### Einvernehmen

hergestellt am 17. Dezember 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

## Satzung des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V.

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 23.12.2014

Az.: 240.4-4800

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

### Satzung

#### Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V.

#### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich dieses Zeugnis in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Die Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie nimmt darum auch Teil an Bemühungen, Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

In der Bindung an diesen Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. folgende Satzung:

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. Er hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stelle wahr.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

(1) In Bindung an den Auftrag der Kirche verfolgt der Verein Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. ausschließlich und unmittelbar kirchliche,

mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist im Einzelnen:

- a) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- c) Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- d) Förderung des Wohlfahrtswesens,
- e) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- g) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterhaltung von Hospizen,
- b) Führung von Vereinsvormundschaften, Pflugesellschaften, Beistandschaften und Betreuung für Minderjährige und Erwachsene in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie der evangelischen Kirche,
- c) Begegnungs- und Betreuungsmaßnahmen zur seelsorgerlich-diakonischen Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Einzelpersonen, Familien und Senioren.

(3) In seiner Funktion als regionales Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen verwirklicht der Verein ferner insbesondere folgende satzungsmäßige Aufgaben:

- a) Vertretung diakonischer Interessen gegenüber kirchlichen, staatlichen, kommunalen und anderen Stellen,
- b) Darstellung und Förderung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit durch zweckmäßige Formen und Methoden einer zeitgemäßen Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Beratung ihm zugehöriger Einrichtungen, Verbände und sonstiger Dienste im Kirchenkreis,
- d) Mitwirkung bei Planungen und Tätigkeiten der Mitglieder,
- e) Zusammenführung übergreifender Aufgaben in Wahrnehmung diakonischer Verantwortung,
- f) Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege,
- g) Fortbildung in fachlicher und theologischer Hinsicht,
- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung diakonischer Sammlungen im Ev. Kirchenkreis Siegen,
- i) Planung und Förderung übergemeindlicher Aufgaben der Diakonie,
- j) Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit der ev. Kirchengemeinden im Ev. Kirchenkreis Siegen.

(4) Der Verein ist außerdem durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer, ebenfalls steuerbegünstigter, die Zwecke und Ziele des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Siegen anerkennender Körperschaften als Förderkörperschaft gemäß § 58 Nummer 1 AO zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke tätig.

(5) Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung der Aufgaben auch neue oder andere Rechtsträger zu gründen oder sich daran zu beteiligen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des jeweiligen gültigen Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitglieder

Mitglied des Vereins sind:

- a) die Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Siegen,
- b) der Ev. Kirchenkreis Siegen.

### § 5

#### Organe

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Den Organen des Vereins dürfen nur Personen angehören, die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. Pfarramt haben. Organmitglieder scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

### § 6

#### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Kirchengemeinde des Kirchenkreises und einer Vertreterin oder einem Vertreter, den der KSV entsendet, zusammen. Entsandte Mitglieder der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises haben auch dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind. Der Vorstand nimmt ansonsten mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Darüber hinaus hat die

oder der Vorsitzende des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe und Begründung des Besprechungspunktes beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat die Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung zur Wiederholung der Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch die Stellvertretung geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch die Protokollführerin oder den Protokollführer sowie durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht die Satzung ausdrücklich etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(6) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier, mindestens aber zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit einzuladen. Bei Unterschreitung dieser Zwei-Wochen-Frist kann mit der Mehrheit der Anwesenden die Unschädlichkeit der Nichteinhaltung der Frist beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Beantragung stattzufinden.

(7) Zu den Mitgliederversammlungen werden ständige Gäste ohne Stimmrecht, aber mit beratender Funktion eingeladen. Zu den ständigen Gästen gehören mit je einem Vertreter:

1. die Geschäftsführung der Diakonie in Südwestfalen gGmbH,
2. der Vorstand der Diakonie-Stiftung Siegerland,
3. die Geschäftsführung der Stiftung Friedenshort in Freudenberg,
4. objekt- oder projektbezogene Fördervereine,
5. der Vorstand der Stiftung Ev. Hospiz Siegerland.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung ohne Gäste durchzuführen. Ein entsprechender Antrag ist ohne Gäste zu beraten und zu beschließen.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit des Vereins und Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter zur Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband Innere Mission – e. V.,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,
5. Feststellung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Ergebnisverwendung,
7. Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, die die Prüfung durchführen sollen,
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
9. Entscheidung über die ihr ansonsten durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesenen Angelegenheiten.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) bis zu sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder,
  - b) die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Siegen,
  - c) die oder der Diakoniebeauftragte des Ev. Kirchenkreises Siegen,
  - d) ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes erforderlich.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Vierteljahr zusammen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung anwesend sind. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

(10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

### § 9

#### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ satzungsgemäß zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben,
2. er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er kann neben den ständigen Gästen weitere Gäste zur Mitgliederversammlung einladen,
3. er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf und bringt ihn in die Mitgliederversammlung ein,
5. er entsendet aus dem Vorstand Mitglieder in Entscheidungsgremien von Rechtsträgern, an denen der Verein beteiligt ist oder in denen er in anderer Weise mitwirkt.

### § 10

#### Auslagerstattung

Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen, die sie für den Verein getätigt haben, gegen Beleg erstattet.

### § 11

#### Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder anwesend ist und der Satzungsänderung drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung vorzulegen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Herstellung des Einvernehmens mit dem

Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Siegen, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

### § 12

#### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Herstellung des Einvernehmens mit dem Kreissynodalvorstand des Ev. Kirchenkreises Siegen, der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes im Ev. Kirchenkreis Siegen e. V. an den Ev. Kirchenkreis Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

### § 13

#### Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. November 2013 beschlossen und tritt an die Stelle vorheriger Satzungen. Sie tritt nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

#### Einvernehmen

hergestellt am 11. Februar 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

## Urkunden

### Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Huckarde und der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Huckarde und die Evangelische Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm – beide Evangelischer Kirchenkreis Dortmund – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Miriam-Kirchengemeinde Dortmund“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Miriam-Kirchengemeinde Dortmund ist uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm wird 3. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 4. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm wird 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

#### § 3

Die Evangelische Miriam-Kirchengemeinde Dortmund ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-2530

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Huckarde und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm – beide Evangelischer Kirchenkreis Dortmund – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. November 2014 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

### Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Miriam-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Damke

(L. S.)

Az.: 302.1-2530/05

### Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne auf den Ev. Kirchenkreis Gütersloh

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird auf den Ev. Kirchenkreis Gütersloh als dessen 15. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) übertragen.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 11. November 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3200/15

## Bestimmung des Stellenumfanges der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Bestimmung der 9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden (Ev. Religionslehre an Schulen und Verkündigungs- und Seelsorgedienste in der Diakonie) als eine, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird, wird aufgehoben.

### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 302.2-4200/09

## Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirchenkreis Unna, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 302.1-5205/02

## Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

### § 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

### § 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 13. Januar 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Damke

Az.: 302.1-3607/01

## Bekanntmachungen

### Aufhebung der Befristung der 1. Pfarrstelle der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund

Der Beschluss Nummer 5 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 16. Juni 2009 wird dahin gehend geändert, dass bei der 1. Pfarrstelle der Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dort-

mund, die Maßgabe, dass die Stelle befristet für acht Jahre besetzt wird, zum 1. März 2015 aufgehoben wird – Az.: 302.1-2510/01.

### Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck

Landeskirchenamt Bielefeld, 08.01.2015  
Az.: 060.12

Das abgebildete Normalsiegel der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck wurde bei einem Einbruchdiebstahl entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Ev. Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/2016

Im kommenden Schuljahr 2015/2016 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Dortmund und Herford/Lippe sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Villigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 14. August 2015 und endet am 28. Mai 2016 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt.

Die Anmeldung selbst erfolgt beim

Pädagogischen Institut

Iserlohner Straße 25

58239 Schwerte

Tel.: 02304 755-167/-268.

Anmeldeschluss ist der **14. März 2015**.

Kursnummer: 1575001

Az.: 520.561

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrerinnen Kerstin **Goldbeck** zur Pfarrerin der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Dr. Frank **Weyen** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Wanne, Ev. Kirchenkreis Herne;

Pfarrerinnen Dr. Uta **Wiggermann** zur Pfarrerin der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.

### Beurlaubungen

Pfarrerinnen Katharina **Kenter-Töns**, 4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, Ev. Kirchenkreis Herford, für die Zeit vom 14. Januar 2015 bis 13. Februar 2015 (§ 69 PfdG.EKD).

### Todesfälle

Pfarrer i. R. Gerhard **Arndt**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, am 6. Januar 2015 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrerinnen i. R. Erika **Kreutler**, zuletzt Pfarrerin der Ev. Petrus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, am 29. Dezember 2014 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i. R. Toomas **Pöld**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, am 5. Dezember 2014 im Alter von 94 Jahren.

### Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor

Kirchenmusiker Florian **Schachner** ist mit Wirkung vom 1. November 2014 bis zum Ende der Synodalperiode zum Kreiskantor Ost des Kirchenkreises Paderborn berufen.

Die Berufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Kreispfarrstellen

###### Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

##### Gemeindepfarrstellen

###### Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

###### Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Deilinghofen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2015 (Dienstumfang 100 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Februar 2015 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, Ev. Kirchenkreis Unna, zum 1. Februar 2015 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 75 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2015 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen, Ev. Kirchenkreis Hamm, zum 1. März 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

###### Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Februar 2015 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Auslandsdienst in Hongkong/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Hongkong sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2015 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

##### eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrerehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.egdshk.org](http://www.egdshk.org).

In Hongkong leben etwa 2.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet diese junge Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Hongkong leben (Expatriates). Diese lebendige Gemeinde bietet Ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- liturgische Kompetenz und Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung
- Kontaktfreudigkeit und große Kommunikationskompetenz
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, pädagogisches Geschick und Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht
- Interesse an guter Öffentlichkeitsarbeit und Fragen der Gemeindefinanzierung sowie Organisationstalent
- gute Englischkenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die

Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2070 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Claudia Ostarek  
Tel.: 0511 2796-231  
E-Mail: [claudia.ostarek@ekd.de](mailto:claudia.ostarek@ekd.de)

Frau Birgit Schmidt  
Tel.: 0511 2796-139  
E-Mail: [birgit.schmidt@ekd.de](mailto:birgit.schmidt@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **5. Februar 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Oberkirchenrätin Claudia Ostarek  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

- Kompetenzen in der didaktischen Vermittlung theologischer Sachverhalte mit dem Schwerpunkt Liturgik, Homiletik und Seelsorge
- Offenheit für die unterschiedlichen konfessionellen Prägungen in den beteiligten Landeskirchen
- kommunikative und seelsorgliche Kompetenz

Die Stelle ist als Landespfarrstelle der Ev. Kirche im Rheinland eingerichtet und wird nach A 14 besoldet. Sie ist für acht Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bewerbungsberechtigt sind Theologinnen und Theologen mit Anstellungs- und Wahlfähigkeit aus den vier Trägerkirchen.

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2015** an das

Landeskirchenamt Düsseldorf  
Postfach 30 03 39  
40403 Düsseldorf

Weitere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kuratoriums

Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker A. Lehnert  
Tel.: 0211 4562-208  
E-Mail: [volker.lehnert@ekir-lka.de](mailto:volker.lehnert@ekir-lka.de)

## Sonstige Pfarrstellen

### Dozentin/Dozent für das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar)

Das Seminar für pastorale Ausbildung in Wuppertal (Predigerseminar) sucht zum 1. Juli 2015 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als

#### Dozentin/Dozent.

Das Seminar ist die zentrale Ausbildungsstätte für die pastorale Ausbildung für Vikarinnen und Vikare der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie der Evangelisch-reformierten Kirche.

Aufgaben:

- Ausübung einer Dozentur mit den Schwerpunkten Homiletik/Liturgik und Seelsorge
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte in diesen Fächern auf dem Hintergrund der sich wandelnden Pfarr- und Kirchenbilder
- Begleitung einzelner Vikarinnen oder Vikare als Vertrauensdozentin oder Vertrauensdozent

Sie bringen mit:

- mehrjährige Praxis als Gemeindepfarrerin oder -pfarrer
- eine kreative, engagierte Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher theologischer Qualifikation (ggf. Promotion)

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget

Verlag C. H. Beck, München 2014, 13. Auflage, XXVI und 1.331 Seiten, in Leinen, 55 €, ISBN 978-3-406-66119-8

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: u. a. Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfügen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können.

Der von Jarass/Pieroth herausgegebene „Taschen“-Kommentar hat sich als nahezu unentbehrlicher GG-Kommentar im Bereich der Standardwerke etabliert. Er präsentiert in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der anderen oberen Bundesgerichte. Das Schrifttum ist demgegenüber nur begrenzt berücksichtigt; insoweit geht es vor allem darum, Kommentare und Handbücher mit weiterführenden Hinweisen zu erschließen. Der Kommentar richtet sich sowohl an Praktiker als auch an Personen, die sich in der juristischen Ausbildung befinden. Das hat im Bereich der Darstellung für Falllösungen den Vorteil, dass auf die Systematik und die Prüfungsreihenfolge großer Wert gelegt wurde.

Sehr vorteilhaft für die Auslegung von Rechtsfragen ist es bei dem Werk, dass nur zwei Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – mit der Auswertung des manchmal sehr widersprüchlichen Rechtsprechungsmaterials beschäftigt sind. Dadurch erreicht der Kommentar sein hochgestecktes Ziel auf Systematik und Stringenz; auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz werden einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gegeben.

Die 13. Auflage aktualisiert das Werk, indem die Autoren beispielsweise wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Antiterrorgesetz, zu den Studiengebühren, zur Überwachung von Bundestagsabgeordneten durch den Verfassungsschutz, zum Urheberrecht und zum Therapieunterbringungsgesetz aufbereitet haben.

**Ulrich H. J. Körtner:**  
„Die letzten Dinge“

**Rezensent: Dr. Albrecht Philipps**

Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2014, 289 Seiten, gebunden, 24,99 €, ISBN 978-3-7887-2781-9

Ulrich Körtner hat ein gut lesbares Buch über die Eschatologie geschrieben. Dieses 289 Seiten umfassende Werk eröffnet die neue Reihe „Theologische Bibliothek“ aus dem Neukirchener Verlag. Programmatisch ist schon der erste Satz: Dass die Eschatologie als Lehre von den letzten Dingen Thema des ersten Bandes dieser neuen Reihe ist, „geht ganz in Ordnung“ (S. 5), weil so vermieden würde, dass die Eschatologie nur als Randthema der Systematik betrachtet würde. Schon Karl Barth habe davor gewarnt. Diese Warnung Karl Barths bezog sich auf die Verortung der Eschatologie bei Schleiermacher. Er hatte sie aus erkenntnistheoretischen Gründen als Teil der Ekklesiologie am Schluss seiner Glaubenslehre zu stehen kommen lassen und sie damit – sehr originell – aus ihrer traditionellen Position herausgelöst.

Körtner, der als Theologe an der Universität Wie lehrt und sich in vergangener Zeit v. a. auch zu ethischen Themen zu Wort gemeldet hat, entfaltet die „Lehre von den letzten Dingen“ in einem erhellenden Durchgang durch die Theologiegeschichte. Deutlich wird,

dass medizinethische Fragen des Autors, zu denen er vielfach Stellung bezog, auch in diesem Buch von Relevanz sind: Wann ist der Mensch tot? Welche Art zu sterben wünschen wir uns heute? Was darf der Mensch nach seinem Tod erwarten? Die biblischen Bezüge werden alle genannt. Eine Abgrenzung zum fernöstlichen Reinkarnationsglauben (S. 192–203) wird ebenso hergestellt wie eine kritische Anfrage an die „Facebook-Generation“ (S. 13), die sich bewusst ist, dass im Internet nichts verloren geht. Das sei eine „schlechte Form der Unendlichkeit“ (ebd.).

Der Aufbau des Buches ist stringent. In fünf Kapiteln, die aufeinander aufbauen, geht Körtner der Bedeutung der Eschatologie nach. Es ist dabei weniger ein eigener systematischer Ansatz oder eine Neubestimmung dieses Themas als vielmehr eine Darstellung gängiger theologischer Aussagen. Wichtig ist ihm, die Eschatologie als ein Thema der Moderne mit Sprache zu füllen, um das Ende der Zeit und das eigene Ende des Menschen nicht nur als Abbruch, sondern als Vollendung verstehen zu können.

Das Buch ist sehr verständlich geschrieben. Es enthält nicht übermäßig viele Fußnoten und Literaturverweise und ist daher auch für Nichttheologen geeignet, die immer schon einmal wissen wollten, was Eschatologie eigentlich bedeutet – auch für den eigenen Glauben und die persönliche Glaubenspraxis.

**Armina Omerika (Hrsg.):**  
„Muslimische Stimmen  
aus Bosnien und Herzegowina.  
Die Entwicklung einer modernen  
islamischen Denktradition“  
**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag Herder, Freiburg 2013, 271 Seiten, kartoniert, 17,99 €, ISBN 978-3-451-30741-6

Die Einsicht, dass der Islam ein Teil Europas sei, setzt sich trotz mancher Gegenrede immer mehr durch. Neben der Etablierung zahlenmäßig nicht zu vernachlässigender muslimischer Bevölkerungsteile mit Migrationshintergrund und deren Institutionen in den Staaten Westeuropas spielt in der Diskussion die Erkenntnis eine tragende Rolle, dass vor allem in Südosteuropa Muslime schon seit Jahrhunderten ansässig sind. Es ist daher folgerichtig, dass die Buchreihe der Georges-Anawati-Stiftung sich mit ihrem neuesten Werk der Entwicklung des muslimischen Denkens in Bosnien und Herzegowina widmet. Die von Armina Omerika zusammengestellte und kommentierte Auswahl muslimisch-bosnischer Texte verfolgt dabei eine doppelte Zielrichtung: Zum einen soll historisch die Entwicklung des muslimischen Denkens in Bosnien und Herzegowina nachgezeichnet werden. Zum anderen soll theologisch der bosnische Islam als mit der Moderne kompatibel dargestellt werden.

In ihrer detailreichen Einleitung skizziert Armina Omerika, die selbst in Bosnien-Herzegowina aufgewachsen ist und ihre Promotion über die Geschichte des Islam in Bosnien-Herzegowina verfasst hat, die zahlreichen Brüche, denen der Islam in Bosnien aus-

gesetzt war. Als früherer Teil des Osmanischen Reiches übernahm der bosnisch geprägte Islam sowohl osmanische Traditionen als auch lokale Eigenheiten, als er ins österreichisch-ungarische Reich integriert wurde. Innerislamische Reformbestrebungen verbanden sich anschließend im ersten jugoslawischen Staat (1918–1941) mit nationalen Fragen, die auch die Kooperation eines Teils der bosnischen Muslime mit dem Hitler-Regime bestimmten. Während der Zeit des sozialistischen Jugoslawiens sahen sich die Muslime verstärkt durch die säkularistische und religionskritische Staatsdoktrin herausgefordert, um schließlich nach dem Zusammenbruch Jugoslawiens eine auch politisch relevante Einheit von Bosnien und Islam zu betonen. Trotz derartiger unterschiedlicher Einflüsse ziehen sich einzelne Themen wie ein roter Faden durch die neuere Geschichte des Islam in Bosnien. Dazu gehört vor allem die Frage nach dem Verhältnis von Religion und Ethnie bzw. Nation. Nicht weniger relevant war die Auseinandersetzung zwischen innerislamischen Reformbewegungen und traditionalistisch eingestellten Kräften. Schließlich ging es immer auch um die Positionierung des bosnischen Islam in einem multireligiösen bzw. säkularen Umfeld.

Während oft dem bosnischen Islam als „aufgeklärte(m), moderne(m), „autochthon europäische(m)“ Islam“ ein „Vorbildcharakter“ attestiert wird (S. 12), hat sich die Islamische Gemeinschaft, die institutionalisierte Vertretung der Muslime in Bosnien und Herzegowina, lange Zeit nicht als Gegenbewegung zum Islam arabischer oder türkischer Prägung festlegen wollen. Dennoch hat sich ein Konsens herausgebildet, der 2006 vom Rechtshistoriker Fikret Karčić ausformuliert wurde: Die islamische Tradition der Bosniaken (d. h. der bosnischen Muslime im Gegensatz zu den Serben und Kroaten in Bosnien-Herzegowina) ist bestimmt durch die sunnitische Tradition hanafiti-

scher Prägung, ist der osmanisch-islamischen Einflussosphäre zugehörig und integriert vorislamische Praktiken sowie die Ideen des islamischen Reformismus. Seine Institutionalisierung erfolgt in Form der Islamischen Gemeinschaft und realisiert sich in einem säkularen Kontext (S. 61 ff.).

An der Geschichte des bosnischen Islam interessierte Leser werden folglich sowohl der Einleitung als auch den einzelnen Texten wertvolle Einsichten entnehmen können. Theologisch betrachtet sind die Einblicke in den bosnischen Islam jedoch enttäuschend. Der als maßgeblicher Theologe vorgestellte Husein Dozo zum Beispiel ergeht sich in theologischen Allgemeinplätzen und verunglimpft in einem ursprünglich 1982 veröffentlichten Text den indopakistani-schen Reformers Sayyid Ahmad Khan als „Maulheld(en)“, „niederträchtig“ und „böswillig“, ohne sich argumentativ mit dessen Ansätzen auseinanderzusetzen (S. 121 ff.). In ähnlicher Weise plädiert der Theologe Enes Karić für eine Nachbarschaft von Juden, Christen und Muslimen in Zeiten der Globalisierung, um anschließend simplifizierend festzustellen, dass „der Hauptteil der Glaubens- und biblischen Tradition des Judentums und Christentums (...) schon seit Langem in der islamischen Synthese enthalten“ sei (S. 253). Deutlicher kann man kaum festhalten, dass der Islam den defizitären Religionen Judentum und Christentum überlegen sei, ohne dass die betroffenen Religionen mit ihrem eigenen Selbstverständnis gehört werden müssen.

Als Fazit bleibt, dass die Texte zwar das Interesse des bosnischen Islam an einem im säkularen Europa verankerten Islam dokumentieren, es ihnen aber nicht gelingt, die dafür nötigen Transformationsprozesse auszulösen. Angesichts der komplexen Geschichte Bosniens erweist sich diese Herausforderung letztlich als Überforderung.



## Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine\***  
17 Marken, Rabatte bis 43 %
- **Autovermietung\***
- **Festnetztelefonie + DSL**
- **Mobilfunk\***
- **Energieversorgung**  
Strom und Erdgas
- **Bürobedarf & Technik**
- **Büromöbel**
- **exklusive Sonderaktionen\***

\*Angebote auch für Mitarbeiter!

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen und Rahmenverträgen erhalten Sie online im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Januar 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [info@hkd.de](mailto:info@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
**Postadresse:** Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich